

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses der
Hansestadt Salzwedel zum
31.12.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
1.1	Lage der Kommune.....	3
1.2	Feststellungen.....	5
1.3	Anmerkungen	6
1.4	Wiederholungen	6
2	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	7
3	Prüfungsansätze und -methoden	7
4	Vorbemerkungen.....	8
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	9
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	9
6.1	Haushaltssatzung.....	9
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen	11
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen	11
6.1.3	Liquiditätskredite	11
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....	11
6.2.1	Übertragung von Ansätzen	11
6.2.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	12
6.2.3	Prüfung der Mittelverwendung	12
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	13
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2014.....	14
7.1.1	Anlagevermögen	17
7.1.1.1	Sachanlagevermögen	17
7.1.1.2	Finanzanlagen.....	19
7.1.2	Umlaufvermögen	19
7.1.2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	20
7.1.2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen	20
7.1.2.3	Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20
7.1.2.4	Liquide Mittel	21
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	21
7.1.4	Eigenkapital	21
7.1.5	Sonderposten	22
7.1.6	Rückstellungen.....	22
7.1.7	Verbindlichkeiten	23
7.1.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	24
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2014.....	24
7.2.1	Ordentliches Ergebnis	26
7.2.1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	27
7.2.1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	27
7.2.1.3	sonstige Transfererträge	28
7.2.1.4	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen.....	28
7.2.1.5	sonstige ordentliche Erträge.....	28
7.2.1.6	Finanzerträge	29

7.2.1.7	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	29
7.2.1.8	Transferaufwendungen.....	30
7.2.2	Außerordentliches Ergebnis	30
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2014	30
7.3.1	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	31
7.3.2	Saldo aus Investitionstätigkeit.....	32
7.3.3	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	33
7.3.4	Fremde Finanzmittel & Saldo der Finanzrechnung	33
7.4	Verwaltungssteuerung: Ziele, Kennzahlen, Kosten- und Leistungsrechnung.....	34
8	Anhang & Anlagen	35
9	Rechenschaftsbericht.....	35
10	Einzelthemen / Sachprüfungen	36
10.1	Softwareeinsatz	36
10.2	Darstellung von Städtebaufördermittel in Ergebnisrechnung und Bilanz	37
10.3	Unterjährige Prüfungstätigkeit des RPA in 2014.....	37
10.4	Feststellung Landesrechnungshof „Stadtumbau Ost“	39
11	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Abschließende Erklärung RPA	42

1 Zusammenfassung

Das RPA kommt in der Gesamtbewertung des Jahresabschlusses 2014, mit dem die Verwaltung Rechenschaft über die gesamte Haushaltsführung ablegt, insgesamt zu der Einschätzung, dass **bemerkenswerte Mängel** in der Gestalt vorliegen, als dass Einzelfeststellungen und festgestellte Systemmängel, potenziell zu Vermögensschäden und falscher Darstellung führen können und vereinzelte Verstöße gegen gesetzliche Regelungen vorliegen.

Die Mängel sind in der Summe jedoch nicht derart gravierend, als dass die Gesamtaussage des Jahresabschlusses verfälscht würde. Der Bestätigungsvermerk kann daher ohne Einschränkungen erteilt werden.

1.1 Lage der Kommune

Der Lageeinschätzung der Verwaltung schließt sich das Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkt an. Aufgrund der Darstellung der Verwaltung im Rahmen des Erlasses über Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 15.10.2020, erfolgt durch die Verwaltung eine verkürzte Darstellung. Diese enthält alle wesentlichen Aussagen, als da wären:

- Der Verlust des Ergebnishaushaltes ist mit insgesamt minus 1.830.699,40 EUR erheblich höher ausgefallen als geplant. Grund sind Gewerbesteuerausfälle.
- Liquide Mittel sind nicht im geplanten Umfang investiert worden. Grund sind nicht durchgeführte Investitionsmaßnahmen, insbesondere im Bereich des Tiefbaus.
- Der beginnende Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen wird sich in den folgenden Haushaltsjahren fortsetzen und ab 2016 auf ein dauerhaft niedrigeres Niveau von ca. 8,5 Mio. EUR (in 2013 waren es noch 13,8 Mio. EUR) sinken.
- Die Hansestadt ist immer mehr auf die Zuweisungen des Landes angewiesen, welche sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Berechnung erst ab dem Haushaltsjahr 2017 auch deutlich erhöhen.
- Den drastischen Abfall der dargelegten Einnahmesituation, insbesondere in den Haushaltsjahren 2014 und 2015, wird die Hansestadt in der Kürze der Zeit nicht aus eigener Kraft kompensieren. Im Haushaltsjahr 2016 wird sie zusätzliche Liquiditätshilfen des Landes beantragen und ein Liquiditätskonzept vorlegen und umsetzen.

Auf eine Besonderheit im Zusammenhang mit der Kenntnis über einen Erlassentwurf zur Darstellung von Städtebaufördermitteln, ist darauf hinzuweisen, dass die Bilanz möglicherweise die Vermögenslage um einen wesentlichen Millionenbetrag zu negativ darstellt. Dem Vorsichtsprinzip folgend ist die endgültige Version des Erlasses vor einer Änderung der Bilanzierung abzuwarten (vgl. S. 37).

Soweit die Hansestadt beabsichtigt, trotz vorhandener Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis, das negative Jahresergebnis auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.11.2013 (Az.: 32.21- 10405/685) mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen, ist deutlich auf die in diesem Erlass explizit wie folgt dargestellten Folgen hinzuweisen: Die Neuregelung führt nur vorübergehend zu einer positiveren Darstellung des Haushaltsausgleichs. Die strukturellen Probleme, sprich die Ursache des Jahresergebnisses, bleiben erhalten, werden aber erst in späteren Jahren offenkundig. Eine solche Lockerung fiskalischer Disziplin, also der Abbau von Eigenkapital, kann langfristig schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und dem Prinzip der Generationengerechtigkeit zuwiderlaufen. Die Kommune sollte bereits mit Entstehen eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt die Ursachen für die strukturellen Probleme ausmachen und Strategien zur Wiedererlangung der kommunalen Handlungsfähigkeit entwickeln. Dem Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses kommt überragende

Bedeutung zu. Den Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode durch Erträge zu decken, die der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune zuzuordnen sind, dient dem Gebot der stetigen Aufgabenerfüllung und ist Anlass und Ziel der Einführung des Systems des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (vgl. a.a.O., S. 2f).

1.2 Feststellungen

Feststellung	
~ wird ausgesprochen, soweit Vorgänge nach prüfseitiger Auffassung/ Erkenntnis nicht im Einklang mit der im Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- oder Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen.	
1.	Die Anschaffung eines Kunstwerks wurde über eine außerplanmäßige Investition vorgenommen, obwohl dieses Instrument der Haushaltswirtschaft nur bei zeitlicher und sachlicher Unabweisbarkeit für notwendige gemeindliche Aufgaben genutzt werden darf (vgl. S. 12).
2.	Die Verwaltung hat in den Jahren nach der Umstellung auf die Doppik das Saldierungsverbot bei bestimmten Konstellationen systematisch unzulässig nicht beachtet . Dem Thema wird sich seit der Haushaltsausführung 2021 intensiv gewidmet (vgl. S. 24).
3.	Eine Rückzahlung des Eigenbetriebs KulTour i.H.v. 400.258,06 EUR wird fälschlicherweise als Ertrag der Periode 2014 ausgewiesen . Eine Korrektur kann gleichwohl unterbleiben, weil ein gleichartiger Fehler in 2013 die Auswirkungen auf Eigenkapital und Rücklage aus der Eröffnungsbilanz weitestgehend aufhebt (vgl. S. 27).
4.	Die Verwaltung hat unter Verstoß gegen kassenrechtliche Vorschriften Gelder für investive Maßnahmen auf Treuhandkonten übertragen . Bei der buchhaltungsmäßigen Bereinigung wird in unzulässiger Weise die Ergebnisrechnung verfälscht. Eine Bereinigung kann nicht erfolgen. Das Problem verliert sich wieder in 2015 (vgl. S. 28).
5.	Die Verbuchung der Beschaffung von Schutzkleidung für die Feuerwehren, die in der Einzelbetrachtung je Vermögensgegenstand den Wert von 150 EUR übersteigt, ist an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen (vgl. S. 29).
6.	Der Saldo aus Investitionstätigkeit der Finanzrechnung wird unzulässig durch Verkäufe von Umlaufvermögen verbessert (vgl. S. 32).
7.	Die Umsetzung der Doppik ist unvollständig . Haushaltswirtschaftliche Instrumente werden nur unzureichend eingesetzt . Eine Kosten- und Leistungsrechnung befindet sich auch zum Zeitpunkt der Prüfung noch immer erst im Aufbau (vgl. S. 34).
8.	Im Rahmen der Bewertung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns sind die Feststellungen des Landesrechnungshofs (LRH) zu Unregelmäßigkeiten im Bereich des Städtebaufördermitteleinsatzes „Stadtumbau Ost“ in Erinnerung zu rufen (vgl. S. 39).

1.3 Anmerkungen

Anmerkung

~ sind allgemeine Aussagen und Prüfbemerkungen. Sie können insbesondere Hinweise, Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge sowie Erwartungen, Forderungen und sonstige (Rechts)Auffassungen der Rechnungsprüfung umfassen.

- | | |
|----|--|
| 1. | Dem Jahresabschluss liegt keine Inventur zu Grunde (vgl. S .9) |
| 2. | Trotz erheblichen Waldbesitzes in 2014 wurden im Gegensatz zum Vorjahr keinerlei Erträge aus Holzverkäufen ausgewiesen (vgl. S. 28). |
| 3. | Der Haushaltsplan widerspricht insbesondere bei der Planung der Auszahlungen für Investitionen dem Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit . Die tatsächlichen Abarbeitungskapazitäten der Verwaltung blieben bei der Investitionsplanung unberücksichtigt (vgl. S. 32). |
| 4. | Städtebaufördermittel für Dritte , die über die Stadt ausgereicht werden, sind gemäß eines im Entwurf vorliegenden Erlasses investiv zu verbuchen. Es könnten sich Auswirkungen in Millionenhöhe auf die Bilanz ergeben, sollte der Erlass unverändert in Kraft treten (vgl. S. 37). |

1.4 Wiederholungen

Wiederholungen

Soweit Feststellungen oder wesentliche Anmerkungen aus Sicht der Rechnungsprüfung aus den Berichten des Vorjahres nach wie vor weiterbestehen, nicht ausreichend Erledigung gefunden haben oder Anlass zur erneuten Prüfbemerkung sind, spricht die Rechnungsprüfung eine Wiederholung aus.

- | | |
|----|--|
| 1. | Der Jahresabschluss wurde nicht fristgerecht erstellt (vgl. S. 8). |
| 2. | Vom Landesrechnungshof bereits 2012 aufgezeigte Mängel im Bereich des Softwareeinsatzes wurden trotz Umstellung auf die Doppik nicht ausgeräumt. Es bestehen Zweifel an der Eignung der eingesetzten Buchhaltungssoftware (vgl. S. 36). |

2 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Gemäß § 118 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) hat die Hansestadt Salzwedel für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 140 KVG ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Der Hauptverwaltungsbeamte der Hansestadt Salzwedel hat gemäß § 120 KVG nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Hansestadt Salzwedel für das Jahr 2014.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 118 Abs. 2 und 3 KVG aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, ferner einem Anhang und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten, sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen beizufügen.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss mit allen Unterlagen gemäß § 141 KVG daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Kern der Prüfung ist die Frage, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Kommune vermittelt.

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Hansestadt Salzwedel übergeben. Der Hansestadt Salzwedel wurde Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Diese Schlussbesprechung fand am 30.11.2021 im Rathaus der Hansestadt Salzwedel mit Frau Bürgermeisterin Blümel und der Finanzverwaltung statt.

3 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung erfolgte parallel während der noch laufenden Abschlussarbeiten am Jahresabschluss und wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf

den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, sowie auf einen risikoorientierten Prüfungsansatz. Eine Systemprüfung konnte aufgrund des Zeitablaufs zwischen Haushaltsjahr und erstelltem Jahresabschluss nicht mehr erfolgen.

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom RPA einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z.B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien.

4 Vorbemerkungen

Der Stadtrat hat am 11.12.2019 über den Jahresabschluss 2013 beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt. Der Beschluss der Vertretungskörperschaft wurde am 16.12.2019 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 lag vom 16.12.2019 bis 09.01.2020 öffentlich aus.

Gemäß § 120 KVG (Inkrafttreten am 01.07.2014) soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Die Vertretung hat bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 der Hansestadt Salzwedel erfolgte mit Datum vom 15.11.2021 und somit nicht fristgerecht.

Die Hansestadt Salzwedel macht bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses von der Anwendung des Erlasses über Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 15.10.2020 Gebrauch. Der Stadtrat hat am 17.02.2021 (BV 2021/17) beschlossen, welche Bestandteile des Erlasses zur Anwendung kommen:

- 1 e Verzicht auf die Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO
- 1 g Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO. Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.

- 1 h Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr.4 KVG i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG i.V.m. § 48 KomHVO, in Kombination mit der Alternative, dass für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden soll.

Die Anwendung des Erlasses ist auf die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 beschränkt.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 legte Frau Bürgermeisterin Blümel eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Hansestadt Salzwedel bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Eine Inventur nach § 32 i.V.m. § 33 KomHVO ist nicht dokumentiert. Dies ist insoweit hinzunehmen, als im Haushaltsjahr 2014 noch an der Erstellung der Eröffnungsbilanz gearbeitet wurde.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 (durch einen Wirtschaftsprüfer) wurden keine Feststellungen gemacht, die zu einer unzutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Salzwedel insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr am 09.04.2014 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 erfolgte im Amtsblatt Nr.4 des Altmarkkreises Salzwedel vom 23.04.2014. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 23.04.2014 bis 02.05.2014 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	32.476.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	33.707.800,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss/Fehlbedarf	-1.231.800,00 €
im Finanzhaushalt	
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.766.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.389.000,00 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-622.700,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.730.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.717.700,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29.500,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.368.300,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	-1.949.200,00 €

Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wurden – aufgrund der Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung (Schreiben des Altmarkkreises Salzwedel vom 28.02.2014, Az.: 72.0.5-1520.455) – nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 932.000 EUR veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 11.000.000 EUR festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzung vom 20.09.2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	280 v.H.
	Grundsteuer B	360 v.H.
2. Gewerbesteuer		360 v.H.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung keine weiteren Festsetzungen.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde eine Kreditaufnahme nicht veranschlagt. Kredite für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen oder zur Umschuldung wurden auch nicht aufgenommen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 932.000 EUR festgesetzt.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war mit dieser Festsetzung nicht mehr erforderlich.

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Berichtsjahr in Höhe von 745.195,00 EUR eingegangen. Die Vorschriften des § 107 KVG wurden eingehalten.

6.1.3 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2014 in Anspruch genommen werden durften, auf 11.000.000 EUR festgesetzt.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war unter der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) bei Erlass der Haushaltssatzung nicht erforderlich. Zum 01.07. des Jahres trat das Kommunalverfassungsgesetz (KVG) in Kraft. Neu eingeführt wurde damit die Grenze von 1/5 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, ab der eine Genehmigung erforderlich geworden wäre (§ 110 Abs. 2 KVG). Letztere liegt bei 6.153.260 EUR und wäre damit überschritten gewesen, wäre die Haushaltssatzung nach dem Inkrafttreten des KVG erlassen worden.

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr dauerhaft in Anspruch genommen. Der Höchstbetrag wurde hierbei nicht überschritten.

Zum Ende des Haushaltsjahres betrug der Kassenkreditbestand **7.164.053,35 EUR**, eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 2.164.053,35 EUR.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 20 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO, zum 01.01.2016: § 19 KomHVO – Kommunale Haushaltsverordnung) können Ansätze für Aufwendungen per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr 2014 übertragen:

- Aufwendungen 0,00 EUR
- Auszahlungen für Investitionen 1.104.952,90 EUR

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG beigefügt.

6.2.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 105 KVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Unabweisbarkeit ist gegeben, wenn sie sich aus der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zwingend ergibt, ein dringendes sachliches Bedürfnis zur Erfüllung der Aufgabe besteht und eine Verschiebung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen auf einen Zeitpunkt, zu dem Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen, nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr.3 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel i.d.F. vom 12.12.2012 entscheidet die Oberbürgermeisterin über die erste außer-/überplanmäßige Auszahlung oder Aufwendung bis zu einem Wert von 20.000 EUR.

Innerhalb dieser Wertgrenze wurde das Kunstwerk „...aufgetafelt“ zu einem Wert von 4.500 EUR im Rahmen einer außerplanmäßigen Auszahlung für eine Investition erworben. Das Kunstwerk war zuvor seit 2008 leihweise im Rathaus. Ungeachtet dessen, dass schon angesichts der wirtschaftlichen Situation der Stadt eine Investition in Kunstobjekte im Zweifel steht, ist die Bereitstellung der Mittel über die außerplanmäßige Investition rechtsfehlerhaft: Das Kunstwerk ist weder für die Aufgabenerfüllung der Stadt zwingend erforderlich, noch ist erkennbar, warum im November 2014 keine Verschiebung der Investition in das nächste Haushaltsjahr hätte erfolgen können, noch dazu vor dem Hintergrund, dass sich das Objekt zum damaligen Zeitpunkt im sechsten Jahr der Miete im Rathaus befunden hat. Es entsteht der Eindruck, dass eine Außerplanmäßigkeit konstruiert wurde, um die - aus Sicht der Rechnungsprüfung – notwendige Diskussion um die Frage der Anschaffung im Rahmen einer originären Haushaltsberatung zu umgehen.

Die Videoüberwachung am Bürgercenter (7.248 EUR) wurde zunächst beauftragt, installiert und erst im Nachgang wurden die benötigten investiven Mittel mittels einer außerplanmäßigen Investition bereitgestellt. Die Frage der Mittelherkunft ist jedoch zu klären, bevor ein öffentlicher Auftrag ausgelöst werden darf. Zu entschulden ist dies hier allenfalls mit der unklaren Begriffslage zur Doppik im zweiten Jahr der Umsetzung, soweit der Investitionsbegriff betroffen ist.

Die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen wurden im Buchführungssystem erfasst und führen zu einer entsprechenden Erhöhung der fortgeschriebenen Planansätze im Bereich der Finanzrechnung.

Darüber hinaus wurden auch die beschlossenen Deckungsmittel der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im System erfasst, was wiederum zu einer Verminderung der entsprechenden Planansätze führt.

6.2.3 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung,
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen,
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Vorgaben des Haushaltsplans eingehalten wurden. Die fortgeschriebenen Planansätze wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Änderungsmöglichkeiten – nicht überschritten.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz.

Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2014	31.12.2013	Passiva	31.12.2014	31.12.2013
Liquide Mittel	1.147.776,85 €	507.252,93 €	Eigenkapital	114.602.581,85 €	116.044.800,06 €
Finanzrechnung 2014 Einzahlungen 46.173.904,05 € Auszahlungen 45.533.380,13 € Finanzmittelfluss: 640.523,92 €			Ergebnisrechnung 2014 Erträge 32.718.810,41 € Aufwendungen 34.549.509,81 € Jahresergebnis: -1.830.699,40 €		

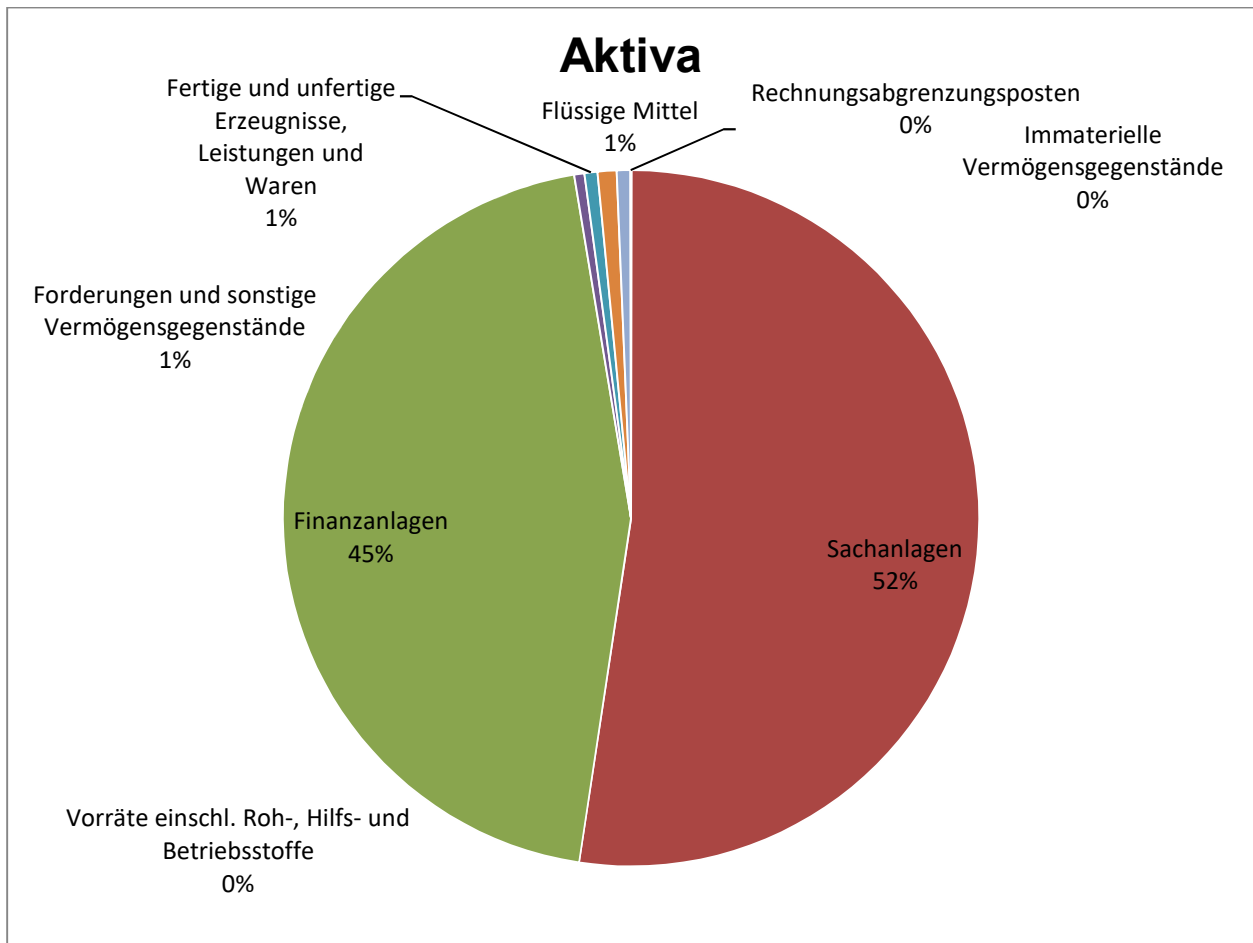
Die Drei-Komponentenrechnung geht im Jahresabschluss 2014 nicht auf.

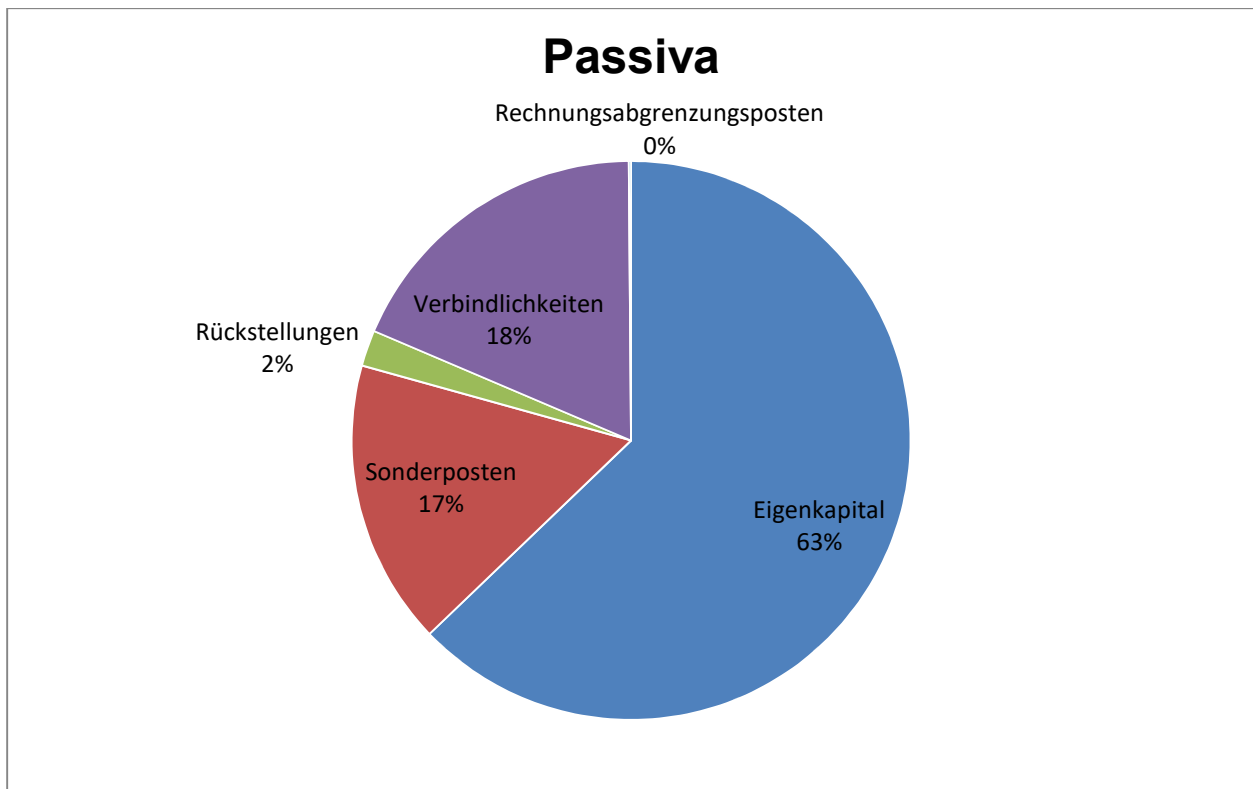
Die Finanzrechnung mit einem Jahresfinanzsaldo von 640.523,92 EUR zzgl. der liquiden Mittel aus dem Anfangsbestand (507.252,93 EUR) ergibt die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel in Höhe von 1.147.776,85 EUR. Der Kontokorrentkredit bei der Volksbank (ausgewiesen in der Beschreibung zu Zeile 38 der Finanzrechnung i.H.v. 2.164.053,35 EUR) muss dabei jedoch, damit die Rechnung aufgeht, als Einzahlung innerhalb der Finanzrechnung bewertet werden (vgl. auch S. 33).

Der Abgleich zwischen Saldo des Eigenkapitals und Ergebnisrechnung geht ebenfalls i.H.v. 388.481,19 EUR nicht auf, d.h. um diesen Betrag steht das Eigenkapital besser dar, als die Ergebnisrechnung hätte erwarten lassen. Dies ist auf eigenkapitalwirksame Buchungen außerhalb der Ergebnisrechnung im Rahmen der Berichtigung der Eröffnungsbilanz (EöB) zurückzuführen (vgl. Erläuterung zum Eigenkapital, S. 21).

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2014

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Hansestadt Salzwedel zum Bilanzstichtag dar.





Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Hansestadt Salzwedel zum 31.12.2014 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf einzelne Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten – soweit aus Sicht der Rechnungsprüfung notwendig - im Einzelnen eingegangen.

Hansestadt Salzwedel
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014

		Buchwerte 31.12.2014	in %	Buchwerte 31.12.2013	in %			Buchwerte 31.12.2014	in %	Buchwerte 31.12.2013	in %
<u>Aktiva</u>						<u>Passiva</u>					
1	Anlagevermögen	177.651.727,82 €	97,39 %	178.604.006,49 €	97,38 %	1	Eigenkapital	114.602.581,85 €	62,82 %	116.044.800,06 €	63,27 %
1.1	Immaterielles Vermögen	51.676,67 €	0,03 %	33.065,00 €	0,02 %	1.1	Rücklagen	116.433.281,25 €	63,83 %	110.065.669,61 €	60,01 %
						1.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	111.055.690,17 €		110.065.669,61 €	
						1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.377.591,08 €		0,00 €	
						1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.2	Sachanlagen	95.512.401,83 €	52,36 %	96.483.766,61 €	52,60 %	1.2	Sonderrücklagen	0,00 €		601.539,37 €	
1.2.1	unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.827.242,64 €		6.751.953,98 €		1.3	Fehlbetragsvortrag	0,00 €		0,00 €	
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.619.137,10 €		22.004.989,34 €		1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-1.830.699,40 €		5.377.591,08 €	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	59.723.720,18 €		60.787.120,05 €		2	Sonderposten	30.107.708,20 €	16,50 %	29.515.076,34 €	16,09 %
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	884.452,00 €		914.914,00 €		2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	24.692.398,53 €	13,54 %	24.087.823,88 €	13,13 %
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	23.577,61 €		19.098,61 €		2.2	Sonderposten aus Beiträgen	1.876.396,29 €		1.719.377,59 €	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.572.803,50 €		1.263.851,69 €		2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung,					2.3	Sonderposten aus Anzahlungen	329.575,00 €	0,18 %	446.421,89 €	0,24 %
1.2.7	Nutzpflanzungen und Nutztiere	4.365.835,09 €		4.549.352,06 €		2.4	Sonstige Sonderposten	3.209.338,38 €	1,76 %	3.261.452,98 €	1,78 %
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	495.633,71 €		192.486,88 €		3	Rückstellungen	3.779.970,91 €	2,07 %	4.903.519,42 €	2,67 %
1.3	Finanzanlagen	82.087.649,32 €	45,00 %	82.087.174,88 €	44,75 %	3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	202.021,00 €	0,11 %	162.466,00 €	0,09 %
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	65.986.782,91 €		65.986.782,91 €		3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.3.2	Beteiligungen	8.246.085,46 €		8.246.085,46 €		3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.3.3	Sondervermögen	7.854.780,95 €		7.854.306,51 €		3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €		70.000,00 €	
1.3.4	Ausleihungen	0,00 €		0,00 €		3.5	Sonstige Rückstellungen	3.577.949,91 €	1,96 %	4.671.053,42 €	2,55 %
1.3.5	Wertpapiere	0,00 €		0,00 €		3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnlicher Maßnahmen	1.529.526,26 €		2.153.404,10 €	
						3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00 €		0,00 €	
2	Umlaufvermögen	4.705.303,63 €	2,58 %	4.753.604,16 €	2,59 %	3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	387.479,52 €		398.000,00 €	
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	860.156,16 €	0,47 %	1.029.368,45 €	0,56 %	3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00 €		0,00 €	
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	1.102.492,10 €	0,60 %	1.240.440,08 €	0,68 %	3.5.5	sonstige Verpflichtungen ggü. Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	1.660.944,13 €		2.119.649,32 €	
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	55.974,41 €		48.381,95 €		4	Verbindlichkeiten	33.705.783,01 €	18,48 %	32.748.160,00 €	17,85 %
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (inbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	1.046.517,69 €		1.192.058,13 €		4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3	privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.594.878,52 €	0,87 %	1.976.542,70 €	1,08 %	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	22.272.800,32 €	12,21 %	23.514.100,74 €	12,82 %
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44.381,81 €		45.465,84 €		4.3	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	7.164.053,35 €	3,93 %	5.000.000,00 €	2,73 %
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	754.282,61 €		1.074.790,89 €		4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.2	Sonstige Vermögensgegenstände	796.214,10 €		856.285,97 €		4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.006.651,40 €	0,55 %	840.034,06 €	0,46 %
2.4	Flüssige Mittel	1.147.776,85 €	0,63 %	507.252,93 €	0,28 %	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	499.775,04 €	0,27 %	1.463.109,01 €	0,80 %
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1.147.246,85 €		506.722,93 €		4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.762.502,90 €	1,51 %	1.930.916,19 €	1,05 %
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00 €		0,00 €							
2.4.3	Bargeld	530,00 €		530,00 €		5	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	220.660,41 €	0,12 %	205.179,74 €	0,11 %
3	Rechnungsabgrenzungsposten	59.672,93 €	0,03 %	59.124,91 €	0,03 %						
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %						
Summe Aktiva		182.416.704,38 €	100 %	183.416.735,56 €	100 %	Summe Passiva		182.416.704,38 €	100 %	183.416.735,56 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB)).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Hansestadt Salzwedel stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2014 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	51.676,67 €	33.065,00 €	18.611,67 €
Sachanlagevermögen	95.512.401,83 €	96.483.766,61 €	-971.364,78 €
Finanzanlagevermögen	82.087.649,32 €	82.087.174,88 €	474,44 €
Summe:	177.651.727,82 €	178.604.006,49 €	-952.278,67 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013	Veränderung
unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.827.242,64 €	6.751.953,98 €	75.288,66 €
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.619.137,10 €	22.004.989,34 €	-385.852,24 €
Infrastrukturvermögen	59.723.720,18 €	60.787.120,05 €	-1.063.399,87 €
Bauten auf fremden Grund und Boden	884.452,00 €	914.914,00 €	-30.462,00 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	23.577,61 €	19.098,61 €	4.479,00 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.572.803,50 €	1.263.851,69 €	308.951,81 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.365.835,09 €	4.549.352,06 €	-183.516,97 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	495.633,71 €	192.486,88 €	303.146,83 €
Summe:	95.512.401,83 €	96.483.766,61 €	-971.364,78 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt ist, wiedergegeben.

Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013	Veränderung
04110000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.917.728,68 €	10.946.195,55 €	-28.466,87 €
04112000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	199.726,50 €	199.726,50 €	0,00 €
04210000 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	48.606.265,00 €	49.641.198,00 €	-1.034.933,00 €
Summe:	59.723.720,18 €	60.787.120,05 €	-1.063.399,87 €

Auffällig ist hier vor allem die Veränderung in den Baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens. Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von circa 2 Mio. EUR und aus Umbuchungen von der Position Anlagen im Bau in Höhe von 966 TSD EUR.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände, im Wesentlichen die Fertigstellung diverser Straßen (Radestraße, St.-Georg-Straße, Danneilweg, Ludwig-Frank-Straße) und zweier Fuß- und Radwegbrücken.

Die Zahlen bilden aber ab: es wurde im Berichtsjahr Infrastrukturvermögen i.H.v. circa 2 Mio. EUR verbraucht, wohingegen neues Infrastrukturvermögen nur in Höhe von nicht ganz 1 Mio. EUR geschaffen wurde - ein wesentlicher Grund für den Rückgang der Bilanzsumme.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor. In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen. Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013	Veränderung
07110000 Fahrzeuge	964.919,50 €	605.408,69 €	359.510,81 €
07210000 Maschinen	168.111,00 €	177.506,00 €	-9.395,00 €
07310000 Technische Anlagen	439.773,00 €	480.937,00 €	-41.164,00 €
Summe:	964.919,50 €	605.408,69 €	359.510,81 €

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert im Wesentlichen aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 212.914,23 EUR und Anlagenzugängen in Höhe von 520.704,16 EUR. Die Anlagenzugänge liegen hier deutlich über den Abschreibungen. Verursacht durch einen Einmaleffekt durch die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges im Wert von 335.607,37 EUR und einer Kompaktkehrmaschine für 110.372,50 EUR.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit beibehalten.

7.1.1.2 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Im Jahresabschluss der Hansestadt Salzwedel zum 31.12.2014 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013	Veränderung
Anteile an verbundenen Unternehmen	65.986.782,91 €	65.986.782,91 €	0,00 €
Beteiligungen	8.246.085,46 €	8.246.085,46 €	0,00 €
Sondervermögen	7.854.780,95 €	7.854.306,51 €	474,44 €
Wertpapiere	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	82.087.649,32 €	82.087.174,88 €	474,44 €

Der Wert der Finanzanlagen, die 45% der Bilanzsumme ausmachen, speist sich im Wesentlichen aus dem Wert der Wohnungsbaugesellschaft i.H.v. 63.352.473,97 EUR. Die Finanzanlagen haben sich zum Vorjahr nicht verändert, Ausnahme: Der Beteiligungswert am Sondervermögen „Eigenbetrieb Kindertagesstätten Salzwedel“ erhöhte sich um 474,44 EUR, weil nach einem Grundstückstausch der Wert des dort eingebrachten Grundstücks um diesen Wert höher war, als der Wert des im Gegenzug vom Eigenbetrieb übernommenen Grundstücks.

Der Anteilswert der Eigenbetriebe wurde im Berichtsjahr trotz dauerhafter Verluste nicht angepasst, da eine Abwertung aufgrund eintretenden Verlustausgleichsverpflichtung der Kommune (vgl. § 13 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG)) nicht sinnvoll ist. Ein Verzehr des Eigenkapitals ist auf diese Weise im Eigenbetrieb ausgeschlossen.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind.

Das Umlaufvermögen der Hansestadt Salzwedel setzt sich zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013	Veränderung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	860.156,16 €	1.029.368,45 €	-169.212,29 €
öffentlich-rechtliche Forderungen	1.102.492,10 €	1.240.440,08 €	-137.947,98 €
privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.594.878,52 €	1.976.542,70 €	-381.664,18 €
Flüssige Mittel	1.147.776,85 €	507.252,93 €	640.523,92 €
Summe:	4.705.303,63 €	4.753.604,16 €	-48.300,53 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Hauptbestandteil dieser Bilanzposition sind die zur Veräußerung vorgesehenen „Grundstücke in Entwicklung“. Andere Vorräte werden nicht ausgewiesen (vgl. auch Pkt. 4.4.1. des Bewertungsleitfadens Stand 31.10.2010). Der Rückgang um 169 TSD EUR ist in der Anlagenbuchhaltung durch Verkäufe belegt.

7.1.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Der in der Bilanz erfolgte, stichtagsbezogene Ausweis von Forderungen ist stark abhängig von der tatsächlichen Zahlung eines verbuchten Ertrages. Schwankungen sind hier schon allein an Zahlungen großer Steuerschuldner bedingt. Anlass zu vertiefter Betrachtung gibt der Abgleich zum Vorjahreswert nicht.

7.1.2.3 Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine privatrechtliche Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem privatrechtlichen Schuldverhältnis.

Die privatrechtlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Hansestadt Salzwedel zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013	Veränderung
privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44.381,81 €	45.465,84 €	-1.084,03 €
sonstige privatrechtliche Forderungen	754.282,61 €	1.074.790,89 €	-320.508,28 €
Sonstige Vermögensgegenstände	796.214,10 €	856.285,97 €	-60.071,87 €
Summe:	1.594.878,52 €	1.976.542,70 €	-381.664,18 €

Für die Abnahme bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen sind hohe Einzahlungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten für Forderungen aus Überzahlungen des Verlustausgleichs maßgeblich verantwortlich.

Die Vorjahresentwicklung bei den sonstigen Vermögensgegenständen spiegelt im Wesentlichen den Wert aus der Veräußerung von „zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens“ i.H.v. 68 TSD EUR wider.

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Hansestadt Salzwedel ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss einzelwertberichtigt. Eine darüberhinausgehende Pauschalwertberichtigung für ein allgemeines Ausfallrisiko wurde nicht vorgenommen.

7.1.2.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel sind jeweils durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen.

Zum Bilanzstichtag hatte die Hansestadt Salzwedel einen Kassenkreditbestand über 7.164.053,35 EUR, der Bestandteil der liquiden Mittel ist und in gleicher Höhe entsprechend unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen wird.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel im Laufe des Jahres 2014 kann aus den genannten Gründen aus der Finanzrechnung nur unter Beachtung der Zeilenbeschreibung nachvollzogen werden (siehe S. 13).

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 42 Abs. 1 KomHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben (sic) auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) bestanden bei der Hansestadt Salzwedel zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013	Veränderung
19110000 ARAP von Forderungen aus Zahlungsleistungen	9.428,92 €	82,00 €	9.346,92 €
19190000 ARAP von übrigen Forderungen - Beamtenbesoldung	49.534,09 €	57.070,86 €	-7.536,77 €
19190020 ARAP aus Guthaben Frankiermaschine	709,92 €	1.972,05 €	-1.262,13 €
Summe:	59.672,93 €	59.124,91 €	548,02 €

7.1.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Hansestadt Salzwedel gliedert sich zum 31.12.2014 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013	Veränderung
Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	111.055.690,17 €	110.065.669,61 €	990.020,56 €
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.377.591,08 €	0,00 €	5.377.591,08 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonderrücklagen	0,00 €	601.539,37 €	-601.539,37 €
Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-1.830.699,40 €	5.377.591,08 €	-7.208.290,48 €
Summe:	114.602.581,85 €	116.044.800,06 €	-1.442.218,21 €

Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Hansestadt Salzwedel aus der Position „Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz“ sowie dem als Rücklage aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesenen Jahresergebnis aus 2013. Sonderrücklagen aufgrund von Verträgen im Zusammenhang mit der der Gemeindegebietsreform mit den Altgemeinden wurden unzutreffend gebildet und in 2014 über eine Berichtigung nach § 54 KomHVO aufgelöst.

Im Laufe des Berichtsjahres hätte sich das Eigenkapital aufgrund des negativen Jahresergebnisses in der Ergebnisrechnung um -1.830.699,40 EUR verringern müssen. Tatsächlich fällt der Rückgang des Eigenkapitals um 388.481,19 EUR besser aus, weil die Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz um 990.020,56 TSD EUR zunahmen. Dies ist wie folgt zu begründen: Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände,

Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten nicht, zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so darf der entsprechende Ansatz gem. § 54 KomHVO, soweit er wesentlich ist, geändert werden. Im Rahmen des hiesigen Jahresabschlusses sind verschiedene Änderungen auf dieser Grundlage an der Rücklage aus der EöB erfolgt. Die Erhöhung der Rücklage über 990.020,56 EUR (Konto 20107777) ergibt sich, neben zahlreichen anderen Korrekturen, im Wesentlichen aus der Auflösung einer zu Unrecht gebildeten Rückstellung (460 TSD EUR), die Übernahme einer Forderung aus der Herabstufung der Landesstraße 8 zum 01.01.2011 (114 TSD EUR) in den Forderungsbestand und die Auflösung der Sonderrücklagen gegenüber den Altgemeinden (601 TSD EUR), sowie der Korrektur einer Fehlbuchung (88 EUR TSD EUR). Gemindert wurde die Rücklage aus der EÖB u.a. durch eine erstmalig in die Verbindlichkeiten aufgenommene Forderung des Bundes/Landes wegen nicht fristgerecht verwendeter Fördermittel über 369 TSD EUR. Die Differenz zwischen der Veränderung des Eigenkapitals und dem Ergebnis der Ergebnisrechnung von 388.481,19 EUR ergibt sich sodann aus der Erhöhung der Rücklage des Eigenkapitals um 990.020,56 EUR abzgl. der Reduzierung der Sonderrücklagen (601.539,37 EUR).

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zwanzig Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Hansestadt Salzwedel hat zum 31.12.2014 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013	Veränderung
Sonderposten aus Zuwendungen	24.692.398,53 €	24.087.823,88 €	604.574,65 €
Sonderposten aus Beiträgen	1.876.396,29 €	1.719.377,59 €	157.018,70 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonderposten aus Anzahlungen	329.575,00 €	446.421,89 €	-116.846,89 €
Sonstige Sonderposten	3.209.338,38 €	3.261.452,98 €	-52.114,60 €
Summe:	30.107.708,20 €	29.515.076,34 €	592.631,86 €

Zugänge und Abschreibungsdauern wurden stichprobenartig geprüft. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau

feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 35 KomHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Hansestadt Salzwedel folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013	Veränderung
Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	202.021,00 €	162.466,00 €	39.555,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Rückstellungen	3.577.949,91 €	4.671.053,42 €	-1.093.103,51 €
Summe:	3.779.970,91 €	4.833.519,42 €	-1.053.548,51 €

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Hansestadt Salzwedel zum 31.12.2014 die Sonstigen Rückstellungen. Darin sind enthalten die „Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnlichen Maßnahmen“ mit abnehmender Relevanz und auch abnehmender Tendenz von nominal -623.877,84 EUR. Wesentlich für den Gesamtrückgang der Rückstellungen ist zudem die Korrektur der Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Restititionen. Im Jahr 2021 war, nach Aufarbeitung der Vorgänge, festgestellt worden, dass diese doch nicht, wie in der Eröffnungsbilanz niedergelegt, benötigt wird. Da es sich um eine Korrektur der Eröffnungsbilanz handelt, erfolgt die Auflösung ergebnisneutral durch eine Buchung über 460.000,00 EUR gegen das Konto „Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz“ über § 54 Abs. 2 KomHVO (vgl. S. 21).

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Hansestadt Salzwedel weist zum 31.12.2014 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013	Veränderung
Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und	22.272.800,32 €	23.514.100,74 €	-1.241.300,42 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	7.164.053,35 €	5.000.000,00 €	2.164.053,35 €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.006.651,40 €	840.034,06 €	166.617,34 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	499.775,04 €	1.463.109,01 €	-963.333,97 €
Sonstige Verbindlichkeiten	2.762.502,90 €	1.930.916,19 €	831.586,71 €
Summe:	33.705.783,01 €	32.748.160,00 €	957.623,01 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 957 TSD EUR erhöht. Diese Erhöhung ist überwiegend in den zum Bilanzstichtag hinzugekommenen Kassenkredit i.H.v. 2.164.053,35 EUR

begründet. Dieser ist von der Haushaltssatzung gedeckt. Gemäß § 110 KVG kann die Hansestadt Salzwedel zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Im Berichtsjahr wurde der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten. Zum Jahresende betrugen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung insgesamt 7,1 Mio. EUR. Es war nicht Bestandteil der Prüfung, inwieweit vor der Aufnahme von Kassenkrediten Angebote von Banken eingeholt und Konditionen verglichen wurden.

Die Abnahme der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bei gleichzeitiger Zunahme der sonstigen Verbindlichkeiten ist der Umgruppierung von Verbindlichkeiten gegenüber den Sondervermögen geschuldet, die nicht mehr in der Kontengruppe 361, sondern 379 ausgewiesen werden.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 1.399,51 EUR pro Einwohner (Ew.: 24.084).

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs. 2 KomHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Hansestadt Salzwedel werden nur passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) für Grabnutzungsgebühren ausgewiesen (2014: 220.660,41 EUR / Vorjahr: 205.179,74 EUR).

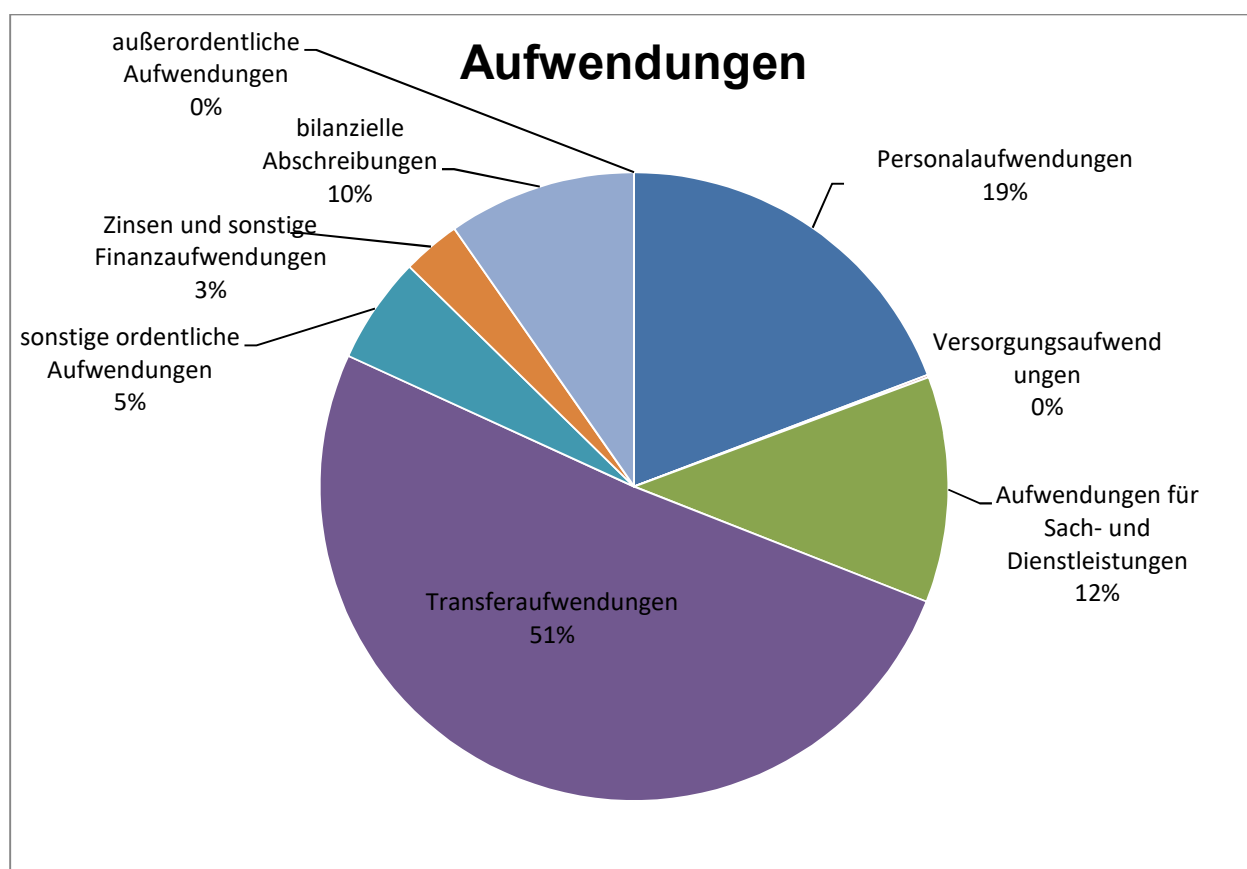
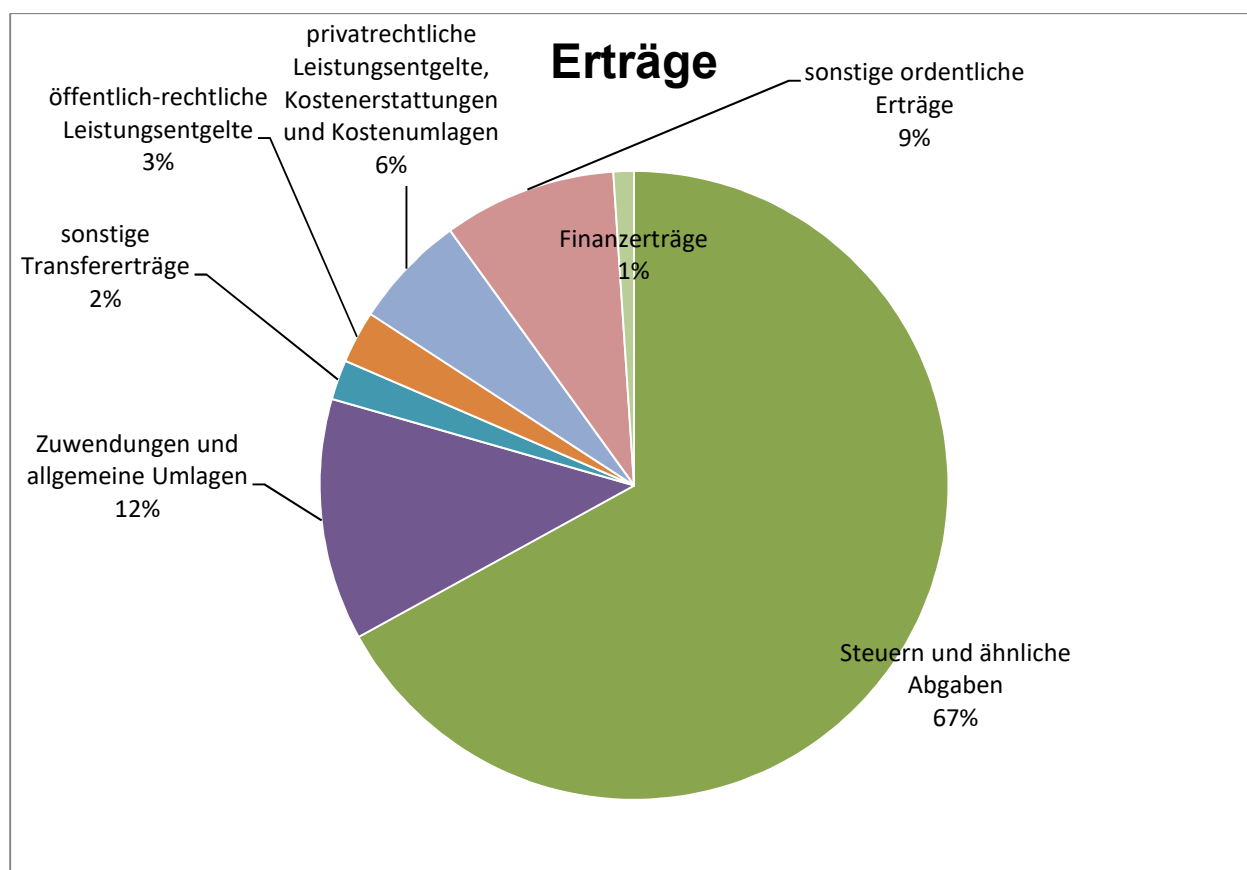
Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 15.480,67 EUR ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 24.504,00 EUR, denen Auflösungen in Höhe von 9.023,33 EUR gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2014

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 43 Abs. 1 KomHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Bei der Darstellung besteht ein grundsätzliches Saldierungsverbot von Erträgen- und Aufwendungen. Diese sind getrennt voneinander darzustellen (§ 9 Abs. 1 KomHVO). Gegen das Saldierungsverbot wurde im Haushaltsjahr 2014 und in den Folgejahren bei bestimmten Ertrags- und Aufwandsarten systematisch verstoßen (z.B. Gutschriften bei Energielieferungen, Personalgestellung für Eigenbetriebe, Erstattung von Mutterschaftsgeld, Kostenbeteiligung Dritter, aber auch: Verbuchung von Niederschlagungen). Weil sich jedoch das Jahresergebnis nicht ändert, sondern sich nur Unschärfe in der Darstellung der einzelnen Erträge und Aufwendungen ergeben, wird auf eine Bereinigung verzichtet. Die Verwaltung bearbeitet das Problem verstärkt seit dem Jahr 2021.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Hansestadt Salzwedel im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2013	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2014	Abweichung
1. Ordentliche Erträge				
Steuern und ähnliche Abgaben	23.049.271,90 €	22.889.700,00 €	21.904.965,65 €	-984.734,35 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.394.515,55 €	3.589.132,28 €	4.066.139,96 €	477.007,68 €
sonstige Transfererträge	1.162.074,15 €	37.700,00 €	669.664,61 €	631.964,61 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	877.909,85 €	848.300,00 €	881.108,80 €	32.808,80 €
privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.285.251,96 €	994.100,00 €	1.918.171,01 €	924.071,01 €
sonstige ordentliche Erträge	3.537.386,07 €	3.083.700,00 €	2.910.971,15 €	-172.728,85 €
Finanzerträge	470.000,21 €	1.033.500,00 €	343.078,03 €	-690.421,97 €
aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	249.135,61 €	0,00 €	24.711,20 €	24.711,20 €
Summe der ordentlichen Erträge	40.025.545,30 €	32.476.132,28 €	32.718.810,41 €	242.678,13 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	6.439.732,32 €	6.821.777,53 €	6.647.573,95 €	-174.203,58 €
Versorgungsaufwendungen	34.901,00 €	0,00 €	39.555,00 €	39.555,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.942.247,59 €	4.269.300,10 €	4.022.218,56 €	-247.081,54 €
Transferaufwendungen	17.591.261,64 €	16.899.978,59 €	17.698.261,96 €	798.283,37 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	2.443.883,59 €	1.730.059,17 €	1.791.290,34 €	61.231,17 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.066.979,96 €	990.080,14 €	999.194,56 €	9.114,42 €
bilanzielle Abschreibungen	3.128.948,12 €	2.983.200,00 €	3.351.415,44 €	368.215,44 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	34.647.954,22 €	33.694.395,53 €	34.549.509,81 €	855.114,28 €
Ordentliches Ergebnis	5.377.591,08 €	-1.218.263,25 €	-1.830.699,40 €	-612.436,15 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	1.231.800,00 €	0,00 €	-1.231.800,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	1.231.800,00 €	0,00 €	-1.231.800,00 €

Das Ergebnis des Jahres 2014 wird den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt. Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten die Buchungen von Sollveränderungen zwischen einzelnen Ansätzen im Rahmen der Deckungsvermerke. Warum die Summe der Planansätze der ordentlichen Aufwendungen aus der Haushaltssatzung (33.707.800 EUR) höher ist als die Summe der ordentlichen Aufwendungen des fortgeschriebenen Planansatzes (33.694.395 EUR), ließ sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nicht mehr aufklären. Zu erwarten gewesen wäre, dass sie sich zumindest um die zweckgebundenen Einnahmen/Spenden (i.H.v. 29.909,98 EUR) erhöht.

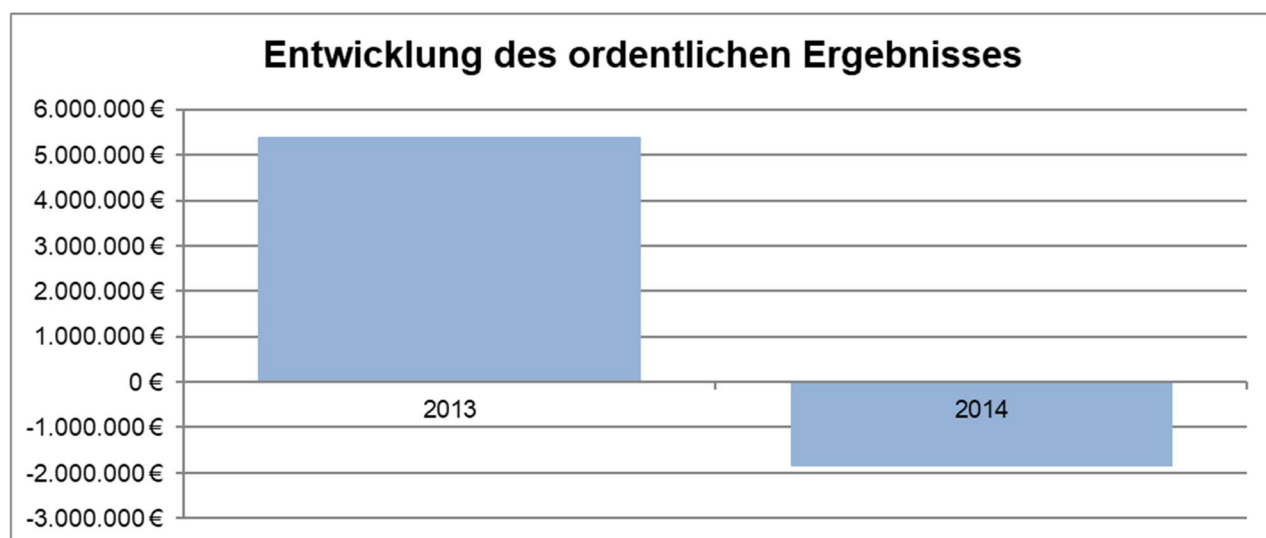
Nach § 19 Abs. 1 KomHVO in das Folgejahr durch die Darstellung in der „Übersicht über die zu übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen“ übertragene Ermächtigungen (vgl. S. 75 des Jahresabschlusses 2013 der Hansestadt Salzwedel) für Aufwendungen sind nicht vorhanden. Außer-/oder Überplanmäßige Aufwendungen hat es im Haushaltsjahr 2014 nicht gegeben.

7.2.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen. Es dient dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von -1.218 TSD EUR trat eine Ergebnisverschlechterung um 612 TSD EUR ein, wodurch sich das Defizit in diesem Bereich auf – 1.830 TSD EUR erhöht hat.

Seit Einführung der Doppik zum 01.01.2013 hat sich das ordentliche Ergebnis– als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen, soweit dazu aus Sicht der Rechnungsprüfung Anlass besteht. Ausgeklammert werden ausdrücklich Plan-Ist-Abweichungen. Diese beruhen in der Regel auf der noch nicht gefestigten Zuordnung einzelner Buchungssachverhalte in die Ertrags- und Aufwandskonten.

7.2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Bezeichnend für diese Ertragsart ist der Rückgang der Gewerbesteuer um circa 1,14 Millionen EUR im Haushaltsjahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr. Der Rückgang ist maßgeblich auf einen Gewerbesteuerzahler zurückzuführen und verdeutlicht die Abhängigkeit der Hansestadt von eben diesem.

7.2.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter dieser Ertragsposition werden die Schlüsselzuweisungen des Landes ausgewiesen, die in 2014 nur noch 42,51% des Vorjahreswertes erreichen, was einem Rückgang von etwa 2,9 Mio. EUR entspricht. Grund dafür sind hohe Gewerbesteuereinnahmen in 2012, die die Steuerkraftmesszahl, als eine wesentliche Berechnungskomponente der Schlüsselzuweisungen, für das Jahr 2014 in erheblicher Weise zu Ungunsten der Stadt beeinflusst haben.

Eine Besonderheit ergibt sich für einen Ertrag aus „Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke von verbundenen Unternehmen“. Hier ist im Jahr 2014 ein Ertrag durch eine Rückzahlung des Eigenbetriebs KulTour i.H.v. 400.258,06 EUR ausgewiesen worden. Dabei handelt es sich nach übereinstimmender Auffassung von Rechnungsprüfung und Kämmererei eigentlich nicht um einen Ertrag des Haushaltsjahres 2014, sondern um aufgelaufene auszugleichende Zahlungen zwischen Eigenbetrieb KulTour und Kernhaushalt aus den Haushaltsjahren 2007 bis 2012. Aus der überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 2011 ergaben sich für den Eigenbetrieb KulTour zwei Problematiken: Zum einen sollte rückwirkend für die Jahre 2007 bis 2011 ein Sonderposten für den Bau des Kulturhauses gebildet werden und zum anderen eine Rückstellung für Altersteilzeit. Die daraus resultierende Zahlung in 2014 in Höhe von 603.514,62 EUR wäre eigentlich die Begleichung einer Forderung der Stadt durch den Eigenbetrieb. Die Ergebnisrechnung dürfte nicht berührt werden. Da diese Forderung zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 jedoch nur in Höhe von 203.256,56 EUR bilanziert worden ist, wirkt sich die so verbuchte, den als Forderung bilanzierten Betrag übersteigende Restzahlung in 2014 unzulässig ergebnisverbessernd aus.

Königsweg zur Bereinigung dieses Mangels ist die Korrektur der Eröffnungsbilanz (§ 54 KomHVO), weil ein Vermögensgegenstand des Umlaufvermögens (Forderung) nicht angesetzt worden ist. Gleichwohl wird trotz des als erheblich eingestuften Mangels in Abstimmung zwischen Kämmerei und Rechnungsprüfung auf eine Korrektur der Eröffnungsbilanz verzichtet: Im Jahr 2013 hatte es aus gleichem Grunde (Altersteilzeit) eine als Aufwand (und damit ergebnisbelastende) verbuchte Zahlung an den Eigenbetrieb Kulturtour i.H.v. 438.160,00 EUR gegeben. Diese wäre (zumindest gedanklich) mit zu korrigieren gewesen. Hier handelte es sich um den Ausgleich einer Verbindlichkeit der Stadt, die in der Eröffnungsbilanz hätte abgebildet werden müssen. Die Ergebnisrechnung hätte nicht berührt werden dürfen.

Da sich diese beiden Fehler zumindest insoweit aufheben, als dass kein als wesentlicher Fehler einzustufender Sachverhalt mehr vorliegt, kann im Ergebnis auf eine Korrektur verzichtet werden. Eigenkapital und Rücklage aus der Eröffnungsbilanz werden insoweit in der Summe der Jahre 2013/2014 nicht in erheblicher Weise verändert.

7.2.1.3 sonstige Transfererträge

Die sonstigen Transfererträge speisen sich im Vorjahr im Wesentlichen aus dort abzubildenden Schuldendiensthilfen vom Land, die für konkret umzuschuldende, weil im Haushaltsjahr auslaufende, Kreditverpflichtungen, Hilfen gewähren. Da im Haushaltsjahr 2014 keine Kredite zur Umschuldung anstanden, war dort auch kein Ertrag auszuweisen (Rückgang zum Vorjahr um 920.143,70 EUR).

Der Jahresabschluss erfasst unter dieser Position derzeit durchzureichende Städtebaufördermittel an Dritte, selbige wären ggf. an anderer Stelle auszuweisen. Dem Thema wird sich gesondert gewidmet (vgl. Pkt. 10.2, S. 37).

7.2.1.4 privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Der Gesamtrückgang der Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 360 TSD EUR in diesem Bereich speist sich zu wesentlichen Teilen aus einem Rückgang der sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte um 251 TSD EUR. Dort ergab sich im Vorjahr ein Einmaleffekt durch einen verstärkten Holzeinschlag. Erträge aus Holzverkauf wurden in 2014 allerdings überhaupt nicht ausgewiesen. Warum aus mehreren hundert Hektar Waldbesitz – trotz entsprechenden Personals (Stadtförster) - nicht wenigstens ein geringer Ertrag erzielt werden konnte, ist für die Rechnungsprüfung nicht nachvollziehbar.

7.2.1.5 sonstige ordentliche Erträge

Bestandteil der „sonstigen ordentlichen Erträge“ sind u.a. „sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge“. Die Ergebnisrechnung weist bei letzteren Erträge von 77 TSD EUR aus, die sich wiederum wesentlich aus mehreren Vorgängen zu folgender Thematik speisen:

Aus verwaltungstechnischen Gründen werden geförderte Baumaßnahmen der Stadt über den Vorhabenträger DSK abgerechnet (Städtebauförderung). Dazu werden einem Treuhandkonto liquide Mittel zugeführt. Am Jahresende sind die gezahlten Beträge noch nicht vollständig in Anlagevermögen überführt. Die Buchhaltung bedient sich sodann eines Kunstgriffs in der Ergebnisrechnung, um diesen Missstand auszugleichen, wobei der Versuch unternommen wird, zahlungsneutrale Erträge und Aufwendungen so einzurechnen, dass das aufsummierte Jahresergebnis der Jahre 2013/2014 nicht negativ oder positiv beeinflusst wird.

Damit werden in der Ergebnisrechnung 2013 Aufwendungen ausgewiesen, die es nicht gegeben hat und in der Ergebnisrechnung 2014 Erträge, die es nicht gegeben hat. Eine Bereinigung des Problems kann aufgrund des bereits beschlossenen Jahresabschlusses 2013 nicht mehr erfolgen. Obwohl nach Auffassung der Rechnungsprüfung damit hier Erträge ausgewiesen werden, die tatsächlich nicht existieren, muss es gleichwohl dabei bleiben, um die Gesamtwirkung im Eigenkapital in der Summe der Jahre 2013/2014 zu erzielen.

Das Problem verliert sich wieder in 2015, weil ab dann keine Übertragungen liquider Mittel mehr an das DSK-Konto erfolgt sind, für die kein Anlagevermögen existent war. Ursache des Problems ist ein kassenrechtliches: Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn diese begründet und belegt sind. Alle Auszahlungen sind vor ihrer Anordnung sachlich-rechnerisch in Bezug auf Höhe und Grund zu prüfen (Rechtsgrundlage in 2014: § 11 (1) Gemeindekassenverordnung (GemKVO)). Eine Übertragung liquider Mittel an den Vorhabenträger hätte nur für konkret eingesetzte Mittel erfolgen dürfen.

7.2.1.6 Finanzerträge

Bestandteil der Finanzerträge sind Zinserträge bei Steuernachzahlungen. Im Vorjahr gab es in diesem Bereich noch 140 TSD EUR zu verzeichnen, im Haushaltsjahr 2014 erreicht der Ertrag aus diesen Nebenforderungen zu Steuern nicht einmal 10% des Vorjahresniveaus (ca. 13 TSD EUR). Die Schwankung ist mit dem enormen Steuerrückgang zu erklären und stellt zugleich die Erklärung für den Rückgang der Finanzerträge im Vergleich zum Vorjahr dar.

Der enorme Planwert von einem Ertrag von über 1 Mio. EUR wurde in dieser Planposition nicht erreicht, weil die in diesem Wert enthaltene geplante Rückzahlung des Eigenbetriebs Kultur aus Vorjahren i.H.v. 603 TSD EUR zum Teil nur die Begleichung einer Forderung aus der Eröffnungsbilanz (203 TSD EUR), – und damit keinen Ertrag – darstellt, zum anderen Teil bei Transfereinzahlungen (bei Kontengruppe 414 als „Erträge aus Rückzahlungen“) auszuweisen waren (vgl. auch S. 27).

7.2.1.7 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Auffällig ist hier eine Steigerung bei den Aufwendungen für Mieten und Pachten zum Vorjahr von 23 %, die deutlich über allgemeinen Inflation liegt. Wesentliche Ursache ist der Mietvertrag zum Verwaltungsstandort „An der Mönchskirche 7“ mit der Vereinbarung einer Staffelmiete, deren Erhöhung in 12/2013, von 8,12 EUR auf 11,60 EUR je qm, die deutliche Erhöhung der Aufwendungen verursacht.

Bei den „Besonderen Aufwendungen für Beschäftigte“ ist bei der Prüfung der Umgang mit Schutzbekleidung der Feuerwehren aufgefallen, soweit deren Wert im Einzelfall 150 EUR ohne Umsatzsteuer übersteigt. Aufgrund der Eigenart als Schutzbekleidung war Amt 20 bislang auf der Grundlage einer Formulierung im Kontenrahmenplan des Landes davon ausgegangen, derartige Vermögensgegenstände könnten unabhängig von ihrem Wert direkt als Aufwand verbucht werden. Dem folgt die Rechnungsprüfung nicht. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150 EUR bis zu 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer betragen, sind investiv zu verbuchen, sie sind zudem in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen und unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abzuschreiben (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 2 KomHVO). Die Auffassung der Rechnungsprüfung soll ab dem Haushaltsjahr 2022 umgesetzt werden. Auf eine Bereinigung der vorherigen Haushaltsjahre wird seitens der Rechnungsprüfung aufgrund der wertmäßig geringen Auswirkungen und des erheblichen Verwaltungsaufwandes verzichtet.

7.2.1.8 Transferaufwendungen

Es ergibt sich innerhalb der Transferaufwendungen eigentlich eine Verschiebung für konsumtive Städtebaufördermittel an Dritte, auf deren Bereinigung verzichtet wird (vgl. S. 37).

Bei der Prüfung dieser Aufwendungen sind exemplarisch auch für andere Bereiche offene Abgrenzungsprobleme zur Vor- und Nachperiode aufgefallen. Die Ergebnisrechnung hat das Ziel, die Ertragskraft eines Haushaltsjahres abzubilden. Insoweit dürfen Aufwendungen der Vorjahre und der Nachperiode grundsätzlich keine Rolle spielen. Sind diese der Höhe nach bekannt, sind sie als Verbindlichkeiten im Vorjahresabschluss auszuweisen, sind sie der Höhe nach noch nicht genau bekannt, sind zum Abschlussstichtag der Vorperiode Rückstellungen zu bilden (§ 35 Abs. 1 Nr.6 lit. e KomHVO). Diese Rückstellungen sind aber nur dann zulässig, wenn die zu berücksichtigende Summe „wesentlich“ ist.

Ein Beispiel: Die Gemeinde ist zur Kostenübernahme der Kindertageseinrichtungen verpflichtet, soweit sie nicht aus anderen Mitteln finanziert werden können. Zu diesem Zwecke erhalten die freien Träger Abschläge auf den zu zahlenden Betrag. In der Summe ergeben sich aus der Abrechnung für 2013 aus der Aufwendungskategorie Transferaufwendungen „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ für diesen Sachverhalt Aufwendungen i.H.v. 33 TSD EUR, die wirtschaftlich dem Jahr 2013 zuzurechnen wären, aber als Aufwand im Jahr 2014 verbucht wurden. Im Ausblick auf Folgejahre ist abzusehen, dass dieser periodenfremde Aufwand eine zunehmende Tendenz zeigt (z.B. 2018: 79 TSD EUR) und damit das Jahresergebnis verzerrt darstellt.

Ob Aufwendungen in diesem Sinne „wesentlich“ sind, ist der kommunalen Selbstverwaltung zugänglich. Die Auslegung dieses Tatbestands erfolgt sehr unterschiedlich, z.T. werden Rückstellungen für wesentlich geringere Beträge als der des hier aufgeworfenen Einzelproblems gebildet. Hier fehlt es derzeit an einer Regelung, welche Grenze als „wesentlich“ in der Abgrenzung gelten soll. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement KGSt empfiehlt „großzügige“ Wesentlichkeitsgrenzen festzulegen, um Jahresabschlüsse zeitnah und rechtssicher erstellen und prüfen zu können (vgl. KGSt-Materialien 1/2013: Jahresabschlüsse zeitnah erstellen, S. 11 f). Dieser Empfehlung schließt sich die hiesige Rechnungsprüfung an.

7.2.2 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die sich auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune anfallen und für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Kommune von wesentlicher Bedeutung sind (vgl. § 2 Abs. 3 KomHVO).

Derartige Erträge und Aufwendungen werden durch die Hansestadt nicht ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung wurden dazu keine abweichenden Erkenntnisse gewonnen.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2014

In der Finanzrechnung werden gemäß § 44 KomHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2014 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt. Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch übertragene Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren sowie überplanmäßige Auszahlungen.

Gegenüber dem geplanten Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -2,54 Mio. EUR wird für das Jahr 2014 ein Fehlbetrag in Höhe von -1,33 Mio. EUR ausgewiesen (Zeile 34 der Finanzrechnung). Dies entspricht einer Verbesserung um 1,11 Mio. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz. Grund sind nicht abgeflossene Investitionsmittel i.H.v. 3,29 Mio. EUR für eigene Investitionen.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestands stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2014 überein (vgl. S. 33)

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie auf Stichproben bezüglich einzelner Werte. Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Soweit sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses Umbuchungen in der Ergebnisrechnung ergeben haben, sind diese nicht in die Finanzrechnung übertragen worden. Da es sich nur um Verschiebungen innerhalb der Aus- und Einzahlungsarten handelt, die das Gesamtergebnis der Finanzrechnung nicht beeinflussen, ist dies hinnehmbar.

Nach § 44 KomHVO ergibt sich der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit der Hansestadt Salzwedel für das Jahr 2014 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2013	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2014	Abweichung
Steuern und ähnliche Abgaben	22.666.459,69 €	22.889.700,00 €	22.048.332,77 €	841.367,23 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.410.527,14 €	3.589.132,28 €	3.614.310,57 €	-25.178,29 €
sonstige Transfereinzahlungen	1.230.467,41 €	37.700,00 €	663.702,39 €	-626.002,39 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	877.427,13 €	904.700,00 €	884.642,16 €	20.057,84 €
privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.347.501,80 €	994.100,00 €	1.413.471,00 €	-419.371,00 €
sonstige Einzahlungen	1.674.286,94 €	1.317.600,00 €	1.207.373,01 €	110.226,99 €
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	471.662,50 €	1.033.500,00 €	948.713,18 €	84.786,82 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.678.332,61 €	30.766.432,28 €	30.780.545,08 €	-14.112,80 €
Personalauszahlungen	7.077.347,38 €	7.065.445,40 €	7.283.956,68 €	-218.511,28 €
Versorgungsauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.715.226,94 €	4.368.550,51 €	3.784.579,77 €	583.970,74 €
Transferauszahlungen	16.147.388,74 €	16.903.842,13 €	17.498.592,27 €	-594.750,14 €
sonstigen Auszahlungen	1.585.564,44 €	1.748.341,86 €	1.747.106,06 €	1.235,80 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.026.457,18 €	990.080,14 €	946.957,75 €	43.122,39 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.551.984,68 €	31.076.260,04 €	31.261.192,53 €	-184.932,49 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.126.347,93 €	-309.827,76 €	-480.647,45 €	170.819,69 €

Für das Jahr 2014 ergibt sich für die Hansestadt Salzwedel aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 480 TSD EUR. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von 309 TSD EUR bedeutet dies eine Verschlechterung um 170 TSD EUR. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben demnach nicht vermocht, die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken.

7.3.2 Saldo aus Investitionstätigkeit

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2013	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2014	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	1.978.445,65 €	4.624.500,00 €	2.260.231,21 €	-2.364.268,79 €
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	311.936,24 €	105.500,00 €	507.411,09 €	401.911,09 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.290.381,89 €	4.730.000,00 €	2.767.642,30 €	-1.962.357,70 €
Auszahlungen für eigene Investitionen	2.041.775,16 €	5.700.795,74 €	2.405.737,73 €	-3.295.058,01 €
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	6.400,00 €	22.500,00 €	5.755,45 €	-16.744,55 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.048.175,16 €	5.723.295,74 €	2.411.493,18 €	-3.311.802,56 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	242.206,73 €	-993.295,74 €	356.149,12 €	1.349.444,86 €

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2014 getätigten Investitionsplanung der Hansestadt Salzwedel veranschlagt. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (und damit auch die Einzahlungen) blieben mit 2,4 Mio. EUR um 3,3 Mio. EUR deutlich unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der – unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze – Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 5,7 Mio. EUR vorsah. Entgegen den Planungen wurden diverse für das Jahr 2014 vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt. Spitzenreiter ist der Tiefbau mit einem Umfang von nicht umgesetzten Maßnahmen i.H.v. 1,5 Mio. EUR, verwundern muss insoweit aber auch die Beschaffung von Vermögensgegenständen > 1.000 EUR. Auch hier wurden 980 TSD EUR nicht wie geplant umgesetzt.

Die Planung von Investitionen sollte angemessen, realisierbar und terminiert erfolgen. Alle Eventualitäten einzuplanen und sich nicht an den Kapazitäten der Verwaltung zu orientieren, verfehlt den Zweck einer Haushaltsplanung und widerspricht dem Gebot aus § 9 Abs. 2 KomHVO, wonach eine sorgfältige Schätzung erfolgen muss, soweit ein Ansatz nicht errechenbar ist. Daraus folgt in der Konsequenz, dass ein Ansatz gar nicht erfolgen darf, wenn die Verwaltung absehbar die Aufgabe im Planjahr gar nicht abarbeiten kann (Haushaltswahrheit).

Die Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens in Höhe von 507 TSD EUR sind aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht zutreffend dargestellt: Im Umfang von 148 TSD EUR sind hier Einzahlungen aus dem Verkauf von „Grundstücken in Entwicklung“ enthalten. Grundstücke in Entwicklung gehören aber zum Umlaufvermögen. Werden diese Grundstücke verkauft und wird die Einzahlung in der Finanzrechnung als „Einzahlung aus dem Verkauf von Anlagevermögen“ ausgewiesen, verbessert dies unzulässig den Saldo aus Investitionstätigkeit. In der Finanzrechnung aus Investitionstätigkeit dürfen nur „Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens“ (§§ 44 i.V.m. § 3 KomHVO) ausgewiesen werden. Insoweit ist – unabhängig von der eindeutigen rechtlichen Formulierung – auch nicht gerechtfertigt, den Investitionsrahmen des betreffenden Haushaltsjahres aus dem Verkauf zu erhöhen. Umlaufvermögen ist gerade dazu da, verbraucht/verkauft zu werden. Der Investitionsbegriff wäre insoweit auch nicht erfüllt, weil eine Investition eine Auszahlung zur Veränderung des Anlagevermögens darstellt (§ 11 Abs. 1 KomHVO). Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind die Veräußerungen als Einzahlung & Ertrag aus der Veräußerung von Vorräten zu behandeln und der laufenden Periode zuzuordnen.

Da diese Auffassung durch den verbindlichen Kontenrahmenplan des Landes nicht gestützt wird, wird im Rahmen dieses Jahresabschlusses die Unschärfe akzeptiert. Zu einer Anfrage vom 21.10.2021 an das Statistische Landesamt zu dieser Frage, war bis zum Abschluss dieser Prüfung keine Antwort zu erhalten.

Der Gesamtsaldo aus Investitionstätigkeit ist mit 350 TSD EUR positiv.

7.3.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2013	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2014	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.147.001,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.413.469,85 €	1.242.200,00 €	1.215.167,61 €	27.032,39 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.266.467,88 €	-1.242.200,00 €	-1.215.167,61 €	-27.032,39 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2014 setzt sich nur aus Auszahlungen für Tilgungsleistungen für Investitionsdarlehen in Höhe von 1,24 Mio. EUR zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in Höhe von -1,24 Mio. EUR.

In der Darstellung ergibt sich jedoch eine Besonderheit: Mit der Inanspruchnahme des Überziehungsrahmens bei der Volksbank mit -2,1 Mio. EUR liegt unstreitig ein Liquiditätskredit vor. Dieser wird auch auf der Passivseite der Bilanz korrekt ausgewiesen. In der Finanzrechnung wird er in der Darstellung der Stadt in Zeile 27 nur nachrichtlich in der Zeilenbeschreibung abgebildet, weil die Finanzrechnung indirekt geführt wird und mit Ein- und Auszahlungen arbeitet, hier aber keine Einzahlung i.S. einer Vermehrung der liquiden Mittel vorliegt. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit unter Einbeziehung des Liquiditätskredits mittels der Inanspruchnahme des Überziehungsrahmens liegt bei +948.885,74 EUR.

7.3.4 Fremde Finanzmittel & Saldo der Finanzrechnung

Der Ausweis fremder Finanzmittel mit Einzahlungen von 10,4 Mio. EUR und Auszahlungen von 10,6 Mio. EUR ist deshalb so hoch, weil Einzahlungen auf Geschäftsbankkonten der Stadt, für die keine Annahmeanordnung vorliegt, zunächst im „Verwahrkonto“ verbucht werden. Werden sie sodann auf einem korrekten Finanzrechnungskonto eingenommen, erfolgt eine Umbuchung. Zum Jahresende werden ungeklärte Einzahlungen als Verbindlichkeiten der Stadt ausgewiesen.

In den bilanziellen Verbindlichkeiten zum 01.01.2014 waren aus Vorperioden noch 120.228,05 EUR enthalten, die den Separationsinteressenten zustanden. Im Jahr 2014 wurden diese Verbindlichkeiten aus dem Verwahrkonto auf das nicht im städtischen Jahresabschluss darzustellende Separationskonto überführt. So erklärt sich - im Wesentlichen - die Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen bei den fremden Finanzmitteln.

Insgesamt muss der Kontobestand der Finanzrechnung nach der Logik der Drei-Komponentenrechnung mit den liquiden Mittel in der Bilanz übereinstimmen, weil die Finanzrechnung die Funktion einer Kapitalflussrechnung übernimmt. Zweck der Kapitalflussrechnung ist, den Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten am Ende der Berichtsperiode darzustellen und sein Zustandekommen herzuleiten.

Die vorgelegte Finanzrechnung weist in der tabellarischen Darstellung einen Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres von -1,016 Mio. EUR aus, wohingegen tatsächlich liquide Mittel i.H.v. 1,148 Mio. vorhanden sind. Zu beachten ist damit zwingend die textliche Beschreibung in Zeile 38: der Bestand an liquiden Mitteln der Bilanz ergibt sich aus dem Ergebnis der Finanzrechnung nur, wenn man den Kontokorrentkredit bei der Volksbank (2,164 Mio. EUR, siehe auch „Saldo aus Finanzierungstätigkeit“) hinzuaddiert.

7.4 Verwaltungssteuerung: Ziele, Kennzahlen, Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO Doppik bzw. der aktuellen Nachfolgevorschrift § 20 KomHVO sollen Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene.

Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind nur wenige Ziele und keine Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher kaum Aussagekraft. Eine Kosten- und Leistungsrechnung befindet sich noch immer im Aufbau.

Gem. KomHVO sollen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte somit nicht erfolgen. Die Vorgaben der KomHVO sind künftig umzusetzen. Die Steuerungsabsicht der doppelten Buchführung kann ohne Ziele, Kennzahlen und eine aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung nicht erreicht werden.

Ferner wird unter Steuerungsaspekten die Einführung eines zentralen Vertragsregisters, in dem alle geschlossenen Verträge zentral hinterlegt und überwacht werden können, empfohlen. Eine Einsichtnahme in wichtige Verträge, die im Jahr 2014 geschlossen wurden, konnte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht erfolgen, weil keine zentrale Übersicht über die im Haushaltsjahr geschlossenen Verträge besteht.

8 Anhang & Anlagen

Gemäß § 118 Abs. 2 KVG besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 47 KomHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sowie weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Jahresabschluss sind gemäß § 49 KomHVO und § 118 Abs. 4 KVG Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen beizufügen.

Die Hansestadt Salzwedel hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt. Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben sind im Lichte des Beschleunigungserlasses (vgl. S. 8), der eine Reduktion auf wesentliche Inhalte vorsieht, zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 118 Abs. 3 KVG ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 48 Abs. 1 KomHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Hansestadt einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Kommune,
- die Ausführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, soweit erforderlich,
- die Entwicklung des Eigenkapitals und die Abdeckung der Fehlbeträge.

Diese grundsätzlichen Anforderungen werden durch den Beschleunigungserlass auf das Wesentliche beschränkt (vgl. S. 8).

Ein den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Beschleunigungserlass, entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Hansestadt Salzwedel zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechenschaftsbericht der Hansestadt Salzwedel enthält folgende Kernaussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft, zur künftigen Entwicklung sowie den Chancen und Risiken der Kommune:

- Der Verlust des Ergebnishaushaltes ist mit insgesamt -1,83 Mio. EUR erheblich höher ausgefallen als geplant. Grund sind Gewerbesteuerausfälle.
- Mittel sind nicht im geplanten Umfang investiert worden. Grund sind nicht durchgeführte Investitionsmaßnahmen, insbesondere im Bereich des Tiefbaus.
- Der beginnende Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen wird sich in den folgenden Haushaltsjahren fortsetzen und ab 2016 auf ein dauerhaft niedrigeres Niveau von ca. 8.5 Mio. EUR (in 2013 waren es noch 13.8 Mio. EUR) sinken.

- Die Hansestadt ist immer mehr auf die Zuweisungen des Landes angewiesen, welche sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Berechnung erst ab dem Haushaltsjahr 2017 auch deutlich erhöhen.
- Den drastischen Abfall der dargelegten Einnahmesituation, insbesondere in den Haushaltsjahren 2014 und 2015, wird die Hansestadt in der Kürze der Zeit nicht aus eigener Kraft kompensieren. Im Haushaltsjahr 2016 wird sie zusätzliche Liquiditätshilfen des Landes beantragen und ein Liquiditätskonzept vorlegen und umsetzen.

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch die Hansestadt Salzwedel scheinen plausibel. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune sind zutreffend dargestellt.

Darüberhinausgehende Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses nicht festgestellt.

10 Einzelthemen / Sachprüfungen

10.1 Softwareeinsatz

Zum Einsatz kommt, über die Jahre in unterschiedlichen Versionen, die Software CIP. Nach § 12 Abs.1 Nr.1 GemKVO sind nur „geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) und freigegebene Verfahren“ einzusetzen.

Zur ordnungsgemäßen Zertifizierung konnten vollständige Belege schon vor Einführung der Doppik im Rahmen der überörtlichen Prüfung nicht vorgelegt werden. Bereits der Landesrechnungshof (LRH) moniert in seinem Bericht vom 11.09.2012, dass ein Zertifikat ohne Prüfbericht nicht ausreichend sei, um die Eignung der Software zu beweisen (a.a.O., S. 71). Eine Freigabe durch die Oberbürgermeisterin sei ebenfalls – so der LRH - nicht dokumentiert.

An diesen Feststellungen des LRH hat sich auch im Haushaltsjahr 2014 nichts geändert. Zwar konnte ein Zertifikat vom 20.01.2012 für die CIP-KD Version 4.2.3 mit Prüfbericht vorgelegt werden, allerdings umfasst letzterer nur die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. Eine Freigabe durch die Oberbürgermeisterin wurde ebenfalls nicht dokumentiert. Damit fehlen aus Sicht der Rechnungsprüfung mindestens zwei gesetzlich fortgeschriebene, wesentliche Bausteine einer ordnungsgemäßen Buchführung (vgl. § 12 Abs.1 Nr.1 GemKVO).

Allerdings stellt das Ministerium des Innern mit Erlass vom 27.05.2009 (Az.:32.3-104/10/) - aus Sicht der Rechnungsprüfung vollkommen gegensätzlich zur eindeutigen rechtlichen Anforderung - klar: „Die Regelung in § 12 Abs.1 Nr.1 GemKVO Doppik, dass bei der Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) und freigegebene Verfahren eingesetzt werden, bezieht sich lediglich auf das Verfahren zur Softwareentwicklung unter Einhaltung allgemeiner Standards wie beispielsweise Sicherheit, Datenschutz. Die Formulierung bezieht sich nicht auf die Einholung einer Bestätigung, dass die verwendeten Programme auf den für das Land Sachsen-Anhalt geltenden Bestimmungen für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen beruhen (inhaltliche Ausführung). Die Kommunen haben insoweit in eigener Zuständigkeit darauf zu achten, dass die verwendeten Programme die für sie geltenden landesrechtlichen Vorschriften berücksichtigen.“

Wie die Hansestadt Salzwedel der Verpflichtung nachgekommen ist, dass die im Haushaltsjahr 2014 für das Bundesland Sachsen-Anhalt geltenden Regelungen durch die Software Beachtung finden, ist nicht dokumentiert. Für die Rechnungsprüfung steht insoweit auch in Zweifel, wie eine Kommune dieser

Größenordnung dies hätte allein leisten können bzw. sollen, ohne auf eine externe Zertifizierung zu vertrauen.

Insgesamt ergeben sich aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes durch Erkenntnisse aus der Prüfung Zweifel an der Eignung der eingesetzten Software: Noch während des Jahres 2014 bestanden innerhalb des Programms fehlerhafte technische Zuordnungen im Bereich der Gegenkonten, die erst durch technischen Support in 2015 bereinigt wurden und den Datenbestand in erheblichem Umfang auszeichnen. Überdies werden Unzulänglichkeiten deutlich, die auch eine Prüfung bezüglich der Plausibilität unmöglich machen. Da die Software weder mit Kreditoren noch mit Debitoren arbeitet, kann z.B. kein Abgleich der Personenkonten mit den ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz erfolgen. Im Haushaltsjahr unentgeltlich erworbene Grundstücke, bei denen der Buchungssatz eigentlich nur „Grundstücke an Sonderposten“ lauten würde (und damit die Ergebnisrechnung nicht tangiert wird), müssen aus technischen Gründen unter Berührung der Ergebnisrechnung verbucht werden.

Letztlich wurde aufgrund technischer Unzulänglichkeiten auch zum Jahreswechsel 2018/2019 eine Softwareumstellung auf einen anderen Anbieter vorgenommen.

Erst mit dem Zertifikat vom 02.01.2015, gültig bis 31.01.2018, wird die Eignung der Software auch für Sachsen-Anhalt für die Version 4.2.4 bestätigt. Mit dieser Bestätigung entfällt zumindest die durch Erlass auferlegte Verpflichtung, die „inhaltliche“ Eignung der Software in eigener Zuständigkeit sicherzustellen.

10.2 Darstellung von Städtebaufördermittel in Ergebnisrechnung und Bilanz

Städtebaufördermittel, die an Dritte weitergereicht werden gelten in übereinstimmender Auffassung von RPA und Kämmerei als Transferaufwand i.S.v. § 34 Abs. 6 Satz 4 KomHVO, soweit sie keine Investitionen darstellen. Die Kämmerei konnte von der Ansicht der Rechnungsprüfung überzeugt werden, dass künftig diesbezügliche Erträge dem Kontenbereich 41, genauer in der Kontengruppe 414 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“, und die Aufwendungen den Kontenbereich 53, „Transferaufwendungen“ – geordnet nach Empfänger (z.B. verbundene Unternehmen, private Unternehmen, private Dritte), darzustellen sind. Bislang erfolgte die Darstellung der Erträge im Konto 4291 „Andere sonstige Transfererträge“ bzw. der Aufwendungen im Konto 5391 „Sonstige Transferaufwendungen“.

Auf eine Bereinigung während der Prüfung wurde durch die Rechnungsprüfung in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet, da das Land gegenüber den Kommunen über den Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 28. September 2021 ohnehin einen Erlassentwurf zur Stellungnahme überreicht hat, der die momentane Einstufung als Transferaufwand generell infrage stellt und eine investive Verbuchung fordert. Diese Ankündigung, welche von der Kämmerei und dem RPA kritisch gesehen wird, macht eine momentane Bereinigung des vorgenannten Fehlers entbehrlich. Wie die Frage weiter zu behandeln ist, wird sich erst mit Inkrafttreten eines entsprechenden Erlasses letztgültig entscheiden. Auswirkungen in Millionenhöhe auf die Darstellung in der Bilanz sind nicht ausgeschlossen (so kommt der LRH in seinem Bericht: „Jahresbericht 2020, Teil 3, Kommunalbericht“ aus dem September 2021, S. 130, abgerufen über: https://lrh.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LRH/Berichte/2020/JB_2020_3-Kommunalbericht.pdf, für die Stadt Merseburg zu „mehrstelligen Millionenbeträgen“). Unschärfe in der Zuordnung zu einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten ist damit für diesen Jahresabschluss vorerst akzeptabel, zumal sich keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben.

10.3 Unterjährige Prüfungstätigkeit des RPA in 2014

Im Jahre 2014 wurden durch das RPA 36 Auftragsvergaben auf dem Gebiet der VOB und VOL mit einem Gesamtauftragsvolumen von ca. 4,3 Mio. € geprüft. Darunter war ein hoher Anteil an Baumaßnahmen des

Eigenbetriebs Kindertagesstätten und der Kunststiftung für den Umbau des ehemaligen Lyzeums zum Kunsthaus.

Am 01.04.2014 trat eine neue Dienstanweisung zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes in Kraft. Danach sind Auftragsvergaben dem RPA vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen, wenn der Wert nach VOL mehr als 30.000 € und nach VOB mehr als 15.000 € beträgt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Auftragsvergaben ab 10.000 € im VOB- und ab 5.000 € im VOL-Bereich dem RPA zur Prüfung vorzulegen.

	VOB		VOL	
	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert
EB Kita	6	628.421,76 €	-	-
Kunststiftung	11	1.309.650,14 €	-	-
Städtische Maßnahmen	11	2.130.063,78 €	8	227.009,21 €
Gesamt	28	4.068.135,68 €	8	227.009,21 €

Die Mehrzahl der Auftragsvergaben wurde bei erster Vorlage durch das RPA bestätigt, in fünf Fällen der geplanten Auftragsvergabe konnte erst bei Wiedervorlage bzw. gar nicht zugestimmt werden.

Folgende Verstöße wurden bei den Vergabeprüfungen durch das RPA beanstandet:

Beanstandung	Rechtsgrundlage	Fälle
Dokumentationsmängel	§ 20 VOB/A bzw. VOL/A	25
Verletzung des Gebotes der Produktneutralität	§ 7 VOB/A bzw. VOL/A	8
bzgl. Vergabeart, Auftragswert	§ 3 VOB/A bzw. VOL/A, § 3 VgV	7
fehlende Eignungsnachweise	§ 16 Abs. 2 bzw. VOL/A	12
Fehl- oder Nichtanwendung Landesvergabegesetz	§ 1 LVG LSA	3
Ausschreibungsformalitäten	diverse	15
Infopflicht vor Beschränkter Ausschreibung	§ 19 Abs. 5 VOB/A	3
nicht ausreichende Mittel	§ 2 Abs. 5 VOB/A	2
Fehler bei der Angebotswertung	VHB, VOB/A diverse, BGB diverse	6
Vorlage beim RPA	§ 1 Nr. 1 DA Beteiligung des RPA	2
Rechenfehler	§ 16 Abs. 3 VOB/A bzw. § 16 Abs. 1 VOL/A	1

In einem Fall wurde ein Eigenbetrieb der Hansestadt Salzwedel in einem Verfahren vor einer Vergabekammer unterstützt.

Bei den Honorarleistungen wurden dem RPA 26 Auftragsvergaben unter Anwendung der HOAI mit einem Gesamtwert von ca. 648.000 € zur Prüfung übergeben, darunter auch drei Vergaben für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten mit einem Gesamtwert von ca. 202.600 €. Überwiegend handelte es sich um Leistungen, bei denen die Regelungen der HOAI anzuwenden waren.

Gem. geltender Dienstanweisung zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes waren nach § 1 Nr. 3 alle Aufträge nach HOAI oder VOF dem RPA vor Auftragserteilung vorzulegen.

	Anzahl	Wert
EB Kita	3	202.595,61 €
Städtische Maßnahmen	23	445.567,42 €
Gesamt	26	648.163,03 €

Die Mehrzahl der Auftragsvergaben wurde bei erster Vorlage durch das RPA bestätigt, in sieben Fällen konnte der geplanten Auftragsvergabe erst bei Wiedervorlage bzw. gar nicht zugestimmt werden.

Folgende Beanstandungen/Anmerkungen wurden bei den Vergabeprüfungen durch das RPA testiert:

Beanstandung	Rechtsgrundlage	Fälle
Dokumentationsmängel		1
Bewertung/Beauftragung von Grundteilleistungen	Anlage 10 – 15 der HOAI	8
falsche Honorarzone	§ 35 Abs. 2, 3; § 56 Abs. 2,3 HOAI	2
anrechenbare Kosten	§ 4 HOAI	1
Umbauzuschlag	§ 2 Abs. 5, § 48 Abs. 6, § 36, § 56 Abs. 5 HOAI	3
Vertragsinhalt		16
nicht ausreichende Haushaltsmittel		5
Rechenfehler		1
fehlende Nachweise		9
Leistung vor Vertragsschluss		3
Verletzung Förderbestimmungen		1
Wiedervorlage erforderlich		7
keine Vorlage der Auftragsvergabe beim RPA		1

Die Zahl der durch das RPA geprüften Rechnungen ist nicht im Einzelnen dokumentiert. Gem. § 1 Nr. 2 und 4 der Dienstanweisung zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes sind Auszahlungsanordnungen mit den Rechnungen dem RPA zur Prüfung vorzulegen, wenn die Vergabe nach VOL, VOB, HOAI bzw. VOF durch das RPA geprüft worden ist.

Durch das RPA wurden u.a. folgende Verstöße gegen Vergabe- bzw. Haushaltsrecht im Jahr 2014 dokumentiert:

- Honorarleistungen wurden vor Vertragsunterzeichnungen erbracht und abgerechnet
- falsche Ermittlung der anrechenbaren Kosten und somit des Honorars bei Planungsleistungen
- Rechenfehler bei Honorar- und Baurechnungen mit Korrektur des Zahlbetrages
- Kostenberechnung nicht vorhanden bei Honorarrechnungen
- vereinbarte und abgerechnete Grundteilleistungen bei Planungsleistungen nicht nachgewiesen
- Auftragsvergabe ohne RPA-Beteiligung
- Verletzung der Informationspflichten im Beschafferprofil gem. § 20 Abs. 3 VOB/A
- Überschreitung der Kosten des Wirtschaftsplans, nicht ausreichende Haushaltsmittel
- Bürgschaftsurkunde nicht nach Vorschrift Vergabehandbuch Bund erstellt
- mehrfacher, erheblicher Zahlungsverzug der Hansestadt gegenüber Baufirmen
- keine vollständige Mängelbeseitigung zur Schlussrechnung
- keine Beachtung von Beanstandungen/Anmerkungen des RPA zur Auftragsvergabe
- falsche Kontierung
- falscher Rechnungsadressat

Im Jahr 2014 führte das RPA zudem eine Kassenprüfung incl. Kassenbestandsaufnahme durch. Der Buchungsbestand des Tagesabschlusses vom 18.12.2014 und der Bestand an Finanzmitteln stimmten dabei überein. Im Kassenprüfungsbericht wird kritisiert, dass eine kontinuierliche Qualifizierung des Kassenpersonals und eine regelmäßige Schulung der Haushaltssachbearbeiter nicht nachgewiesen werden konnte. Weiterhin werden u.a. interne Regelungen zur gegenseitigen Liquiditätssicherung zwischen Stadt und Eigenbetrieben angeregt.

10.4 Feststellung Landesrechnungshof „Stadtumbau Ost“

Im Rahmen der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Haushaltsjahr 2014 ist, nicht zuletzt angesichts von auch im Rahmen dieser Prüfung auffälligen Buchungen zu Spendeneingängen als (unzulässigem) Ersatz von Eigenmitteln bzw. Auszahlungen von Fördermitteln, auf die Feststellung des Landesrechnungshofs zum Umgang mit Städtebaufördermitteln im Programm „Stadtumbau Ost“ Programmbereich „Aufwertung“ zu verweisen (vgl. Bericht des Landesrechnungshof Sachsen Anhalt:

„Jahresbericht 2016, Teil 2 Haushaltsrechnung 2015, Lage der Kommunalfinanzen , Überörtliche Kommunalprüfung“; S. 97ff., abzurufen über: https://lrh.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LRH/Berichte/2016/JB_2016_2_online_Endf.pdf).

Darin heißt es zur Maßnahme „Jugendkirche“:

„[...] Ein Grundsatz in der Städtebauförderung besteht darin, dass die Kommune einen kommunalen Eigenanteil in Höhe eines Drittels der Förderungsmittel aufbringen muss. Die Hansestadt Salzwedel verstieß bei der Förderung der Jugendkirche gegen diesen Grundsatz und setzte Mittel der Kirche anstelle der kommunalen Eigenmittel ein, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.[...]“

Der Landesrechnungshof hat bezüglich der Städtebauförderung festgestellt, dass der erforderliche kommunale Eigenanteil nach der aktuellen Bewilligung 120.110 € beträgt. Diesen Betrag überwies die Landeskirche an die Stadt für die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils. Bei der Einzelmaßnahme Jugendkirche setzte die Hansestadt Salzwedel somit die kirchlichen Drittmittel für den erforderlichen kommunalen Eigenanteil ein und verstieß damit gegen die zuwendungsrechtlichen Vorschriften. Eine Ausnahmeregelung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr lag im Rahmen der Prüfung nicht vor.

Demnach hat die Landesverwaltung die Zuwendung um diesen Betrag i. H. v. 120.110 € zu mindern und den daraus entstandenen Übertrag zurück zu führen. Der kommunale Eigenanteil ist ordnungsgemäß einzustellen.

Der Landesrechnungshof hat die Landesverwaltung gebeten, eine Überprüfung zu veranlassen. [...]“ (a.a.O. S. 97 f).

Innerhalb des Jahres 2014 ist ein weiterer Fall auffällig. Die betroffenen Einzelmaßnahmen im Programmbereich Aufwertung - „Arendseer Straße“ enthalten ebenfalls Rückvergütungen in Höhe des Eigenanteils der Stadt in Form von Spenden an die Stadt durch den Zuwendungsempfänger. Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses wurde eingesehen, dass auch dieser Fall der Landesverwaltung gegenüber, unter anderem durch entsprechende Hinweise des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes bei der Prüfung des Verwendungsnachweises, offengelegt wurde.

Gemäß Prüfungsvermerk des Landesverwaltungsamts vom 30.03.2020 (Az.: 306.4.4) ergaben sich jedoch aus Sicht des Fördermittelgebers keine direkten Konsequenzen im Falle der Jugendkirche für die Stadt, insbesondere keine Rückforderungen. Gleiches ist für die vom örtlichen RPA kritisierte Maßnahme festzustellen, wenngleich dazu noch kein abschließender Prüfungsvermerk vorliegt. Ein Zinsbescheid vom 19.10.2018 lässt jedoch vermuten, dass auch hier seitens der Landesverwaltung keine Konsequenzen aus der Offenlegung gezogen werden.

Zur Maßnahme „Umbau des Lyzeums zum Kunsthaus Salzwedel“ führt der Landesrechnungshof aus:

„[...] Bei der Förderung des Lyzeums zum Kunsthaus Salzwedel plante die Hansestadt Salzwedel den Einsatz von Drittmitteln anstelle des erforderlichen kommunalen Eigenanteils. Dazu kam es am Ende nicht. [...] Der Landesrechnungshof ist insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gewährung der Zuwendung für den Umbau des Lyzeums mit der geltenden Förderrichtlinie „Stadtumbau Ost“ vereinbar ist. Wesentlich dafür war auch die tatsächliche Erbringung des Eigenanteils durch die Hansestadt Salzwedel. [...]“

„[...] Nach Durchsicht der Protokolle von Stadtratssitzungen hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass insbesondere die Sanierung des Lyzeums zum Kunsthaus, vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung der Hansestadt Salzwedel, im Stadtrat sehr kontrovers diskutiert wurde:

- Auf der Stadtratssitzung vom 14. Dezember 2011 erörterte der Stadtrat die Frage nach Drittmitteln und der Aufbringung des kommunalen Eigenanteils. Er beschloss einen Sperrvermerk für die Ausreichung von Förderungsmitteln 2012 für das Lyzeum.
- In seiner Sitzung vom 29. Februar 2012 hob der Stadtrat den Sperrvermerk für das Projekt wieder auf. Dies allerdings unter der Prämisse, dass der Hansestadt Salzwedel keine weiteren Aufwendungen für dieses Projekt entstehen sollten.[...]

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes brachten einzelne Stadträte gegenüber der Stadtverwaltung – auch mit der Beschlussfassung zur Aufhebung des Sperrvermerkes – deutlich zum Ausdruck, dass der Hansestadt Salzwedel bei der Städtebauförderung des Projektes „Umbau des Lyzeums“ keine Aufwendungen entstehen dürfen. Unter diesen Voraussetzungen wäre jedoch eine Förderung des Projekts im Rahmen des Programms „Stadtumbau Ost“ nicht möglich gewesen. Die Förderrichtlinie sieht zwingend die Erbringung des kommunalen Eigenanteils in Höhe eines Drittels der Fördersumme vor.

Der Landesrechnungshof hat die dargestellte Verfahrensweise der Stadtverwaltung zur Förderung der Maßnahme Umbau Lyzeum als Missachtung der Rechtsstellung des Stadtrates bewertet, da nach § 44 Abs. 1 GO LSA der Gemeinderat die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Gemeinde ist. [...]“ (a.a.O., S. 97 ff).

Dies ist bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit insoweit zu berücksichtigen, als dass es im Jahr 2014 zu Auszahlungen von insgesamt 675.000,00 EUR an die Kunststiftung gekommen ist.

11 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Abschließende Erklärung RPA

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2014 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Salzwedel vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird im Ergebnis mit hinreichender Sicherheit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2014 nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Hansestadt Salzwedel vermittelt.

Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Hansestadt Salzwedel nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Salzwedel, den 30.11.2021

(im Original gezeichnet)

Jacobs

Amtsleiter

Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Salzwedel